UNA VOCE-KORRESPONDENZ

Herausgeber: UNA VOCE Deutschland e.V.

31. Jahrgang/Heft 4 Juli/August 2001

Inhalt

Das Kostbare Blut Jesu Christi als Heil und Rettung für die Welt	Norbert Dlugai	195
Zur „Inkulturation" von Gestik und Sprache in der nachkonziliaren Liturgie	Andreas Schönberger	203
Einige Aspekte der Instruktion *Liturgiam authenticam*	Rudolf Kaschewsky	225
Wohin, römischer Ritus?	Helmut Rückriegel	237

DOKUMENTE, BRIEFE, INFORMATIONEN

Pius XII.: Altar und Tabernakel nicht trennen! (Michael Davies)	248
Einigung setzt echten Versöhnungswillen voraus!	250
Keine neue Lehre!	252
Geheimtagung zur „Reform der Reform"	253
Hinweise auf Veröffentlichungen	254

Nähere Informationen zu der für den 21. Oktober 2001 angesetzten UNA VOCE-Tagung folgen im nächsten Heft.

Zu diesem Heft

In seiner Ansprache zum Angelus-Gebet am 1. Juli dieses Jahres wies der Heilige Vater darauf hin, daß der Monat Juli in besonderer Weise dem Kostbaren Blut des Herrn, dem Sühnepreis für die Sünden der Menschheit, geweiht ist. Kein Wort jedoch dazu, daß an diesem Tage das Hochfest eben dieses Kostbaren Blutes gefeiert wird oder zumindest wurde! Gerade diese Erwähnung einerseits und Auslassung andererseits bringen uns den unersetzlichen Verlust, den die Streichung dieses Festes für die Kirche darstellt, schmerzlich zum Bewußtsein. Unser erster Beitrag hat deshalb dieses Glaubensgeheimnis zum Thema.

Zwei wichtige vatikanische „Instruktionen" zur Liturgie werden in den beiden folgenden Beiträgen ausführlich behandelt. Niemand kann uns den Vorwurf machen, wir würden die Verlautbarungen aus Rom nicht zur Kenntnis nehmen oder nicht gebührend würdigen. Dabei ist freilich zu unterscheiden zwischen Vorschriften, die ausdrücklich oder sonst erkennbar nur den neuen Ritus betreffen, und solchen von allgemein verbindlicher Art.

Dabei wird jedoch eines schnell deutlich: Die liturgischen Richtlinien mögen noch so gründlich, noch so vernünftig und berechtigt sein – der Grad der Akzeptanz ist so gering, daß man sich fragt, ob es überhaupt der Mühe lohnt, sie zu erstellen. Denn ebenso, wie es kaum Messen gibt, in denen der (neue) Ordo Missae gewissenhaft eingehalten wird, wird kaum ein „Liturgiekreis" vorher in den entsprechenden Instruktionen nachsehen, ob die (etwa für den nächsten Familiengottesdienst) geplanten „Spielchen" dort vorgesehen sind; Beispiele führt unser Beitrag über die „Inkulturation" zur Genüge an.

Es ist nicht abwegig, vorauszusagen, daß über kurz oder lang die einzigen, die sich nach den (neuen!) liturgischen Vorschriften richten, die Anhänger der traditionellen Liturgie sind – indem sie gehorsam und gewissenhaft jene Partien der betreffenden Texte, die (auch) auf die alte Liturgie anwendbar sind, herauslesen und befolgen . . .

Das schon mehrfach behandelte Thema des „Altarraum-Umbaus" greifen wir mit einem Beitrag des Präsidenten der Internationalen UNA VOCE-Föderation, Michael Davies, auf, in dem ein kurzes, aber bedenkenswertes Mahnwort Pius' XII. vorgestellt wird.

R. K.

Das Kostbare Blut Jesu Christi als Heil und Rettung für die Welt

Von Norbert Dlugai

„Göttlich Blut, für uns vergossen, aus des Heilands Wunden rot,
hast den Himmel uns erschlossen, uns erlöst vom ewigen Tod.
Herr, der Feind von allen Seiten, mit Gewalt und Arglist droht,
hilf uns beten, hilf uns streiten, stärk uns in des Sterbens Not".

Einleitung

Goethe dürfte völlig im Recht sein, wenn er in seiner Fausttragödie den Mephisto sagen läßt, daß „das Blut ein
besonderer Saft sei". Da das Blut als lebensspendendes Element jeder Kreatur zugehörig ist, besitzt es einen grundlegenden Schöpfungsbezug. Weil hinter der Schöpfung ein Schöpfer, nämlich Gott in seiner unübertroffenen heiligen Allmacht steht, ist es nur folgerichtig, daß das „göttliche Schöpfungselement Blut" in der Gottesoffenbarung der Heiligen Schrift als etwas Besonderes, Geheiligtes, vor allem, soweit es sich um die Krone der Schöpfung, den Menschen handelt, seinen Niederschlag findet.

Denn das Blut wird in der Schrift mit dem von Gott geschenkten Leben gleichgesetzt (Gen. 9,5), und so darf nicht nach dem Blut des Nächsten grtrachtet werden (Lev.19,16). Eine außergewöhnliche Heilsgnade kommt dem Blut als „Blut des Bundes" zu, den Gott mit dem Volke Israel schloß (Ex. 24,8). – Strafend und rächend allerdings wird sich Gott erweisen, wenn es ein sträfliches Blutvergießen gibt, denn niemand darf am Blute anderer schuldig werden (vgl. 1 Chr. 22,8; ferner im Matt. 23,30.35; Lk. 11,50 und Geh. Offb. 6,10). Hier wird deutlich, daß das Blut nicht nur in der irdischen Existenzweise des Menschen eine Rolle spielt, sondern daß zuvorderst Gott selbst durch das Blut handelnd in Erscheinung tritt.

Letzeres gipfelt im Opfertod des Gottessohnes Jesus Christus für uns sündige Menschen.

Das Handeln Gottes durch das Blut

Das Tun Gottes mittels des gnadenvermittelnden Blutstromes vollzieht sich durch das erlösende Wirken Gottes im Wege der Sühne und Genugtuung ihm, Gott, gegenüber, um die Ketten von Schuld und Sünde, mit denen der Mensch gefesselt war und ist, zu zersprengen. So konkretisiert sich das Geheimnis des Blutes als ein Mysterium der aus den göttlichen Gnadenquellen entspringenden übernatürlichen Gesundheit, die uns nur der göttliche Arzt schenken kann.

Diesem großmütigen Handeln Gottes müßte sich der so beschenkte Mensch zu jeder Zeit würdig erweisen. Doch die am Anfang der Schöpfung dem Geschöpf Mensch als Ebenbild Gottes gewährte paradiesisch-übernatürliche göttliche Großherzigkeit wurde mit Undank und Ungehorsam vergolten. Wodurch?

Mit dem Biß in die verbotene Frucht des Baumes der Erkenntnis ist das reine Blut der Ureltern durch die List der Schlange, des Satans (Gen. 3,1-6), in einer die Übernatur zunichte machenden Weise verseucht worden – demnach also letztlich durch den Satan als den eigentlichen Blutverunreiniger, „den Vater der Lüge und Menschenmörder von Anbeginn" (Joh. 8,44). Und das bedarf einer Sühne, die der Majestät Gottes würdig ist.

Diese Sühne muß eine allumfassende sein und in die Tiefen und Abgründe menschlicher Existenz hinabreichen, da zutrifft, womit Paulus in Röm. 5,18 nachdrücklich unser Gewissen in stete, den Sühnegedanken belebende Unruhe versetzen möchte – nämlich, daß durch den Ungehorsam der Stammeltern über alle Menschen der Fluch der Sünde und des Todes gekommen ist. Insoweit sind – wir (so Prälat Mäder in seiner Schrift *Das kostbare Blut Christi*) ein „gefallenes Geschlecht", verdorben bis auf die Wurzel, bis aufs Blut. Die Hand, die nach der Frucht griff, die zu essen Gott verboten hatte, aß das Gift und damit den Tod. Seither sitzt der Tod im Blut, und das so vergiftete Blut müssen wir ausscheiden". Soweit Prälat Mäder (a.a.O. S. 11).

In diesen Dimensionen fluchbeladener Schuld vor Gott vollzieht sich das sühneauferlegende, bluterneuernde Handeln Gottes am Menschen. Hierbei tritt als ein geschichtliches Phänomen hervor, daß das Blut Unschuldiger fließt, wenn die schuldbelastete Menschheit nicht dem Untergang preisgegeben werden soll. Besonders erwähnt seien da die Blutopfer anderer Religionen, vor allem der Vorzeit, beruhend auf traurigen, ja grausamen Irrtümern, aber es beweist dies die vorherrschende Überzeugung: Ohne Blutvergießen keine Blutreinigung, und damit keine Versöhnung höherer Mächte.

In der israelitischen Reigion wird insofern das Handeln des wahren, auf das menschliche Heil bedachten Gottes durch seine auserwählten Diener mit zum Zentrum kultischer Verrichtungen. Hierüber enthält z. B. das neunte Kapitel des Hebräerbriefes sehr wertvolle Aufschlüsse; so heißt es in Hebr. 9,19-22: „Nachdem Moses dem ganzen Volke alle Gebote des Gesetzes verkündet hatte, nahm er das Blut von Rindern und Böcken nebst Wasser, roter Wolle und Ysop, besprengte damit das Buch sowie das ganze Volk und sprach: ‚Dies ist das Blut des Bundes, den Gott mit euch geschlossen hat' [Ex. 24,8]. In gleicher Weise besprengte er das Zelt und alle gottesdienstlichen Geräte mit dem Blut. Ja fast alles wird nach dem Gesetz mit Blut gereinigt". Und dann lehrt Paulus mit Nachdruck, was wir schon oben hervorgehoben hatten, nämlich „daß es ohne Blutvergießen keine Vergebung gibt" (Hebr. 9,23).

Der Höhepunkt des Heilshandelns Gottes

Zweifellos fand nun – so darf man wohl sagen – das Gesetz des Blutvergießens, hinter dem wir das Handeln Gottes erkennen, seinen erhabensten Höhepunkt im blutigen Erlöser- und Opfertod des Gottessohnes Jesus Christus.

Hierzu schrieb der bereits erwähnte Prälat R. Mäder für alle Zeiten Gültiges: „Christus muß sterben und sterbend verbluten, weil Christus der Stellvertreter des Menschengeschlechtes ist, und das innerlich vergiftete Menschengeschlecht nicht durch das äußerliche Wasser der Reuetränen und nicht durch den Schweiß der Arbeit, sondern nur durch das innerlich erneuernde Blut, und zwar das Blut des Allerheiligsten gereinigt werden kann. Nun kommt im Christentum alles auf das Blut an, auf das Kostbare Blut Jesu Christi. Durch dieses ‚Heilverfahren" allein konnen wir für Zeit und Ewigkeit gerettet werden".

Solche Rettung ist verbunden mit der Sühne, welche der beleidigten Majestät Gottes durch das Blutopfer Christi geleistet wurde. Dieses Opfer aber löste die alttestamentlichen Opferhandlungen ein für allemal ab. Letztere brachten zwar die Sündenschuld des Menschen zum Bewußtsein, vermochten sie jedoch nicht zu tilgen, denn sonst hätten sie nicht stets wiederholt zu werden brauchen. Christi Tod jedoch war einmalig und schenkte der Menschheit für immer die Sündenvergebung und Heiligung – natürlich soweit sich der Mensch hierfür innerlich durch das eigene Ja des Glaubens öffnet. Aber es bleibt die Tatsache bestehen, daß es im Neuen

Bund keines Opfers mehr bedarf, das vom Opfer Christi verschieden wäre (Hebr. 10,11-18).

Das unübertroffene Heilsbedeutsame des blutigen Kreuzesopfers Christi liegt nun darin, daß im Gegensatz zum Alten Bund der Weg für den gläubigen reuigen Sünder ins himmlische Allerheiligste jetzt offen ist. Den Zutritt verdanken wir dem vom Kreuz geflossenen kostbaren Blut Jesu Christi, unseres Heilands und Erlösers (vgl. Hebr.10,19-21).

Damit die Frucht dieser Erlösung vom Menschen immer mehr Besitz ergreifen kann, muß das Blut des Hauptes Christus gewissermaßen das Blut seiner Glieder sein bzw. wieder werden. Prälat R. Mäder spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einer „wahren, inneren Blutsverwandtschaft, ja einer Blutsgemeinschaft", welche entstehen müsse – und sie ist in der Tat ein Wesenselement biblischneutesamentlicher Offenbarung.

Das rettende Kostbare Blut Christi

Wenn im vorigen Kapitel vom Handeln Gottes durch das Blut die Rede war, gipfelnd im Blutopfer Jesu Christi auf Golgotha, muß bedacht werden, daß der so handelnde Gott der Urheber aller Offenbarungen ist, welche die Wahrheit zum Gegenstand haben. Insoweit aber vollbringt Gott auch das Erlösungswerk zum Heil der Menschen, dessen Werkzeug der Gottessohn Jesus Christus ist, der für uns gelitten und durch den der Vatergott zu uns gesprochen hat (Hebr. 1,1.2).

Innerhalb dieser heilsgeschichtlichen Dimension ist das für uns vergossene Kostbare Blut Jesu das wahre Heilmittel für die durch Satans List in die Sünde verstrickte Menschheit, und es mußte somit dieses Blut den ihm gebührenden Stellenwert im Zeugnis des Neuen Testamentes erhalten – als Garant unseres zeitlichen *und* ewigen Heiles.

Doch wenn vom Kostbaren Blut Christi als rettendem geistigen Lebenselixier die Rede ist, kann das nicht geschehen, ohne daß wir uns in die unfaßbare Liebe versenken müssen, mit der Jesus sein heiligstes Herz für uns Menschen öffnete, oder sollte man vom Geschehen auf Kalvaria her sagen, öffnen ließ.

Dieses Herz ist gewissermaßen die Blutquelle, durch welche die Christenheit mit den Gnadenströmen gespeist wird, die für das zeitliche und ewige Heil unverzichtbar notwendig sind. Es sollte im Denken und im Handeln eines jeden Christen wieder die betreffende Schriftstelle in

Joh. 19,34 an Gewicht gewinnen, wonach „aus dem durchbohrten Herzen Jesu Blut und Wasser herausgefossen sind".

Diese Textstelle interpretiert der hl. Augustinus als das „Offnen der Tür des ewigen Lebens, aus welcher die Sakramente der Kirche flossen, ohne die man zum wahren Leben Gottes nicht gelangen kann". In ähnlichem Sinne sieht das Prälat R. Mäder, wenn er sagt, „es sei das heilige Opfer, die Taufe, die Firmung, die Buße, besonders das Altarssakrament, ein wunderbares Überfließen des Blutes Christi in die Gläubigen, um sie einerseits reinzuwaschen, andererseits einen neuen, übernatürlichen, nach Christus ausgestalteten Menschen aufzubauen".

Ein derart neugestalteter Mensch allein kann also somit zum wahren Leben Gottes gelangen, kann einst am vollendeten Gottesreich partizipieren – wenn und soweit, wie es Prälat Mäder ausdrückt, zwischen dem Menschen und Christus eine „Blutsgemeinschaft" zustande gekommen ist, und daraus reife Früchte eines auf Christus hingeordneten Daseins erwachsen und sich stetig vermehren. – Von daher tun sich unschwer jene zahlreichen neutestamentlichen Schriftstellen dem Verständnis auf, welche die lebens- und überlebenswichtige Bedeutung des Erlöserblutes Jesu zeugnishaft bekunden.

Die Eucharistie als grundlegendes Heilsereignis

Hierbei ist das grundlegende Heilsereignis des Neuen Bundes für die Menschen aller Zeiten die Einsetzung der Eucharistie, die ihren geheiligten Charakter erhält durch das indispensable Gebot Jesu, seinen Leib und sein Blut zu genießen, das Blut des Neuen Bundes, das für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden (Matt. 26,27.28 und zum Vergleich Mk. 14,23.24 und Lk. 22,20).

Denn insoweit ist das Blut Jesu für den bußbereiten Menschen „ein wahrer Trank, und wer sein Fleisch ißt und sein Blut trinkt, hat ewiges Leben, und er wird am Jüngsten Tag auferweckt werden" (Joh. 6,53-58). Der Grund ist, daß Jesus durch sein Blut eine *ewig gültige Erlösung* bewirkte (Hebr. 9,13), und daher haben wir Hoffnung auf den Eintritt ins Allerheiligste (Hebr. 10,19). Denn Jesus stiftete durch das vom Kreuz geflossene Blut Frieden mit Gott und den Menschen (Kol. 1,20). So wird Jesus wahrhaft zum Sühnopfer, und er bewahrt uns dadurch vor dem Zorngericht Gottes (Röm. 3,25; 5,9). Durch das Kostbare Blut sind wir demnach losgekauft (1 Petr. 1,19). Trefflich bringt das die Geheime Offenbarung (5,9) in Erinnerung:

„Denn Du bist geschlachtet worden und hast uns durch Dein Blut losgekauft für Gott aus allen Stämmen, Sprachen, Völkern und Nationen".

Wenn wir dieses „Losgekauftsein" in Verbindung bringen zur Einsetzung der Eucharistie durch Christus, sollte unser Gewissen eingedenk des Heilswirkens Gottes stets dessen gewärtig sein, was uns vielleicht selbstverständlich erscheint und dennoch immer wieder hervorgehoben werden muß, wie es Romano Guardini in seinem Buch *Der Herr* angesichts der Irritationen unserer Zeit tat, indem er schrieb: „Das Beisammensein Christi mit seinen Jüngern beim letzten Abendmahl mit der Brot- und Weindarreichung sollte nicht nur Feier einer hohen, vorübergehenden Stunde sein, sondern Stiftung für alle Zeit; immer neu begangen, bis das Reich Gottes erfüllt ist, und der Herr sie selbst wieder mit den Seinen in der offenen Herrlichkeit der Neuen Schöpfung begehen wird" (S. 437).

Wissen wir noch, daß das aus dem Abendmahlsvermächtnis Christi zum Vollzug kommende Meßopfer gespeist wird vom gnadenspendenden Blutstrom Jesu Christi? Ist doch dieses Meßopfer nichts anderes als die unblutige Erneuerung des blutigen Kreuzesopfers – eine Vergegenwärtigung als durch alle Zeiten hindurch fortwirkender Höhepunkt des Neuen Bundes mit seinen Offenbarungsquellen – die uns ewig gültige Wahrheiten darüber vermitteln, was das Blut Christi für unser Menschsein bedeutet.

Das rettende Blut Christi und das Chaos unserer Zeit

Wenn unterdrückte Völker, Minderheiten und dgl. glauben, sich ihrer Fesseln durch Gewalt oder Krieg entledigen zu können, aber damit scheitern, fragen sie sich resigniert, wozu sie eigentlich ihr Blut vergossen haben.

Würde Jesus Christus dieselbe Frage nicht, wenn er auf Erden wandelte, auch an uns Heutige richten? Vielleicht so: „Für was habe ich mein unschuldiges, heiliges Kostbares Blut am Marterholz des Kreuzes vergossen – für eine Gesellschaft, die sich immer mehr von meinem Vater und von mir abwendet und sich damit gegen den Heiligen Geist versündigt (vgl. Matt. 12,31.32; Mk. 3,29; Lk.1 2,10)?

Ja, Jesus würde angesichts des geistig-sittlichen Chaos, das uns in den Abgrund zu reißen droht, wie seinerzeit am Ölberg vor Angst und Entsetzen Blut schwitzen! Denn auch heute gilt was z. B. Pater Pio in einer Ölbergbetrachtung niederschrieb, „daß sich vor Jesus alle unsere Sünden in ihrer ganzen Abscheulichkeit auftürmen, alle Ruchlosigkeit und Unreinheit, alle Lästerungen, ja der ganze widerliche Sündenschlamm, der

uns wie ein Sturzsee überschwemmt. Zugleich sieht Jesus die Menschen, die aus seinem Leid, seinem Blutvergießen, keinen Nutzen ziehen, oder noch schlimmer, keinen Nutzen ziehen wollen".

Hat Pater Pio übertrieben? Nein – aus Jesu heiligem Leib träte wieder Blut hervor, eingedenk der Gottvergessenheit unserer Tage! Besonders angesichts der um sich greifenden Sittenlosigkeit, die in manchem schon sodomitische Züge trägt.

Weiterhin würde der Blutschweiß Jesu ein solcher der tiefen Trauer über die schwere Krise sein, von der die durch Ihn gestiftete Kirche heimgesucht wird. Es überkäme Jesus ein Zittern bei dem Gedanken an den Verrat, den die zum Kirchendienst Berufenen begehen, indem sie die Einzigartigkeit und Universalität der Katholischen Kirche in Zweifel ziehen und lehramtlich festgeschriebene Glaubenswahrheiten weltlicher Gunst zuliebe hinterfragen oder gar leugnen.

Schließlich empfände unser Heiland tiefe, blutschweißtreibende Trauer mit Blick auf die viele Entartungserscheinungen seines Abendmahlsvermächtnisses, des heiligen Meßopfers – wobei hier außer Betracht bleiben soll, ob der vorkonziliare Meßritus nicht dem eucharistischen Herzensanliegen Jesu in jeder Beziehung betreffs des Opferkultes wahrhaftig gerecht geworden ist!

Das Blut Christi – in unseren Adern

Das Blut des Hauptes Christus muß auch das Blut seiner Glieder sein; vor allem sind es die von Christus eingesetzten Sakramente, welche das Blut Jesu in unsere menschlichen Adern verströmen lassen. Denn es soll ja, wie Prälat Mäder es nennt, „ein wahrhaft nach Christus ausgestalteter Mensch aufgebaut werden".

Dieser „Aufbau auf Christus hin" bedarf jedoch der „Reinwaschung" durch das Blut, einer Reinwaschung von allem anhaftenden Unrat, mit dem die satanischen Mächte den Menschen besudeln. Erst dann ist das Blut Jesu „der wahre Trank der ewigen Erlösung", durch den dem sündigen, doch nun Gottes würdig gewordenem Menschen das Tor zum Allerheiligsten offen steht, und das für immer, wenn der Mensch in der durch das Blut Christi verdienten Gnade bleibt.

Unterläßt aber der Mensch die Reinwaschung und genießt dann den Leib und das Blut des Herrn unwürdig, versündigt er sich, und er „ißt und trinkt sich so das Gericht" (1 Kor. 11,27-29). Somit kommt dem Blute Jesu überlebensentscheidende Gewichtigkeit als einem Gnadenstrom zu, mittels

dessen Reinwaschung durch Umkehr und schließlich das Bußsakrament als geheiligtes Wesenselement des christlichen Glaubens erkannt wird.

Das alles muß für unser Dasein nutzbar gemacht werden, um dem Chaos unserer Zeit zu entrinnen. So gewinnen Umkehr und Buße (Joh. 20,22.23) überragende Bedeutung, soll das Kostbare Blut Jesu Christi für unser zeitliches und ewiges Heil seine gnadenhafte Erlösungswirkung entfalten.

Die Heilige Schrift als Offenbarung des einzig wahren, lebendigen Gottes trägt dem in einzigartiger Weise Rechnung. Wenn man als Christ sich die grenzenlose Liebe vergegenwärtigt, mir der Jesus um unseres Heiles willen im Gehorsam gegen den Vater, welcher mit den Menschen ob ihrer Ursünde wieder versöhnt werden sollte, sein Blut vergoß, fällt es nicht schwer, sich für die Schriftstellen innerlich zu öffnen, in denen von Buße, Umkehr und deren Gegenteil die Rede ist: Matt. 11,20-24; 19,17-19; Mk. 10,17-20; Lk. 13-3.5; 15,11-24; 18,13.14; 18,18-21; Apg. 3,19; Röm. 2,4.5; Hebr. 3-15-19; 2 Petr. 3,9; 1 Joh. 1,9.

Wenn wir uns diese neutestamentlichen Texte vergegenwärtigen, kommt uns zum Bewußtsein, wie sehr unsere heutige Gesellschaft an einer akuten geistigen „Blutvergiftung" leidet, letzendlich verursacht durch eine Hörigkeit dem „Menschenmörder seit Anbeginn und Vater der Lüge" (Joh. 8,44) gegenüber. Der Arzt aber, der hier dauernde Rettung bringen kann, ist allein der Erlöser Jesus Christus.

Daher müssen wir ihn ununterbrochen anflehen, die solchermaßen „Vergifteten" zunächst zu bewegen, ihr verdorbenes Blut auszuscheiden, damit dann wieder gesundes, und das will besagen, göttliches Blut in die gereinigten Adern fließen kann.

Auf diese Weise würde in der Kraft des Heiligen Geistes das Antlitz der Erde erneuert werden – aus dem Kostbaren Blut Christi heraus. Eine solche Rettung der Welt und der Menschheit wäre dann einzig und allein ein Privileg des Kostbaren Blutes, indem es durch uns hindurchströmt, um den nach Christus gestalteten Menschen aufzubauen. Darum sei das Kostbare Blut als Heil und Rettung für die Welt jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit gepriesen – nicht zuletzt deswegen, weil wir um das dahinter sich vollziehende erlösende Heilshandeln Gottes wissen!

In diesem Sinne gedenken wir mit Dankbarkeit des seligen Papstes Pius IX., der das Fest des Kostbaren Blutes (1. Juli) im Jahre 1849 einführte, um uns auf den unerschöpflichen Wert dieses Blutes immer wieder hinzuweisen. Welche Zeit hätte das nötiger als die unsrige, soll sie nicht in dem herrschenden Chaos einmal materiell und geistig zugrunde gehen!

Zur „Inkulturation" von Gestik und Sprache in der nachkonziliaren Liturgie

Von Andreas Schönberger

Vorbemerkung: In Heft 2/2001 der UVK hatten wir uns mit dem Thema „Spannungsfeld: Kinder- bzw. Jugendliturgie" befaßt (S. 67-86). Der folgende Beitrag behandelt Fragen der „Inkulturation", soweit sie die Liturgie insgesamt betreffen. Daher war es unvermeidlich, auch auf bestimmte Aspekte des „Direktoriums für Kindermessen" zurückzugreifen. Dazu zwang allein schon die entscheidende Rolle, welche dieses in der nachkonziliaren Entwicklung der Meßliturgie ganz allgemein gespielt hat und noch spielt. Trotzdem werden wir bestrebt sein, Wiederholungen zu vermeiden.

Die Teilkirchen, vor allem die jungen Kirchen, werden durch Vertiefung des überkommenen liturgischen Erbes der römischen Kirche, der sie ihre Entstehung verdanken, bald dazu fähig sein, ihrerseits in ihrer eigenen gewachsenen Kultur, wenn das als nützlich bzw. notwendig angesehen wird, geeignete Formen zu entdecken, um sie in den römischen Ritus einzufügen." Dieser Passus aus der Instruktion zum Thema: „Römische Liturgie und Inkulturation" (Nr. 33)[1] stellt praktisch eine Aufforderung zur „Modernisierung" der nachkonziliaren Liturgie dar, zu ihrem *aggiornamento*, um den berühmt gewordenen Ausdruck des seligen Papstes Johannes XXIII. zu gebrauchen. Zwar wird diesbezüglich den „jungen Kirchen" eine gewisse Priorität eingeräumt, aber auch alle sonstigen „Teilkirchen" sind mehr oder weniger davon betroffen.

Selbstverständlich fehlt es in dem von *Antonio M. Kard. Javierre Ortas* und dem Sekretär der Kongregation, *Erzbischof Geraldo M. Agnelo*, unterzeichneten Dokument nicht an den üblichen Kautelen und Mahnungen:

So erwähnt die Instruktion etwa die Bestimmung der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in Nr. 23, die verlangt, „keine Neuerungen" einzuführen, wofern nicht „ein sicher zu erhoffender Nutzen der Kirche"

[1] Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls – 114 – Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung – *Römische Liturgie und Inkulturation* – IV. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37-40), 25. Januar 1994. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

das verlangt. Sie fährt dann ihrerseits fort: „Diese von der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* gegebene Weisung im Hinblick auf die Wiederherstellung der Liturgie wird entsprechend auch auf die *Inkulturation des römischen Ritus* angewandt" (op. cit., Nr. 46 – Hervorhebung: A.S.). Ein Satz, der nachdenklich stimmen muß.

„Wiederherstellung" der Liturgie?

1. Der Ausdruck „Wiederherstellung der Liturgie" bezieht sich mit ziemlicher Sicherheit auf Nr. 21 *SC*, wo vom Wunsch der heiligen Mutter Kirche die Rede ist, „eine allgemeine Erneuerung der Liturgie sorgfältig in die Wege zu leiten" (*ipsius Liturgiae generalem instaurationem sedulo curare cupit*). Die vorzitierte Übersetzung ist dem *Kleinen Konzilskompendium* von Rahner/Vorgrimler (Herder 1966) entnommen, die sich als „bischöflich beauftragt" bezeichnet.

Was den oder die Übersetzer der IV. Instruktion dazu veranlaßt hat, statt von „Reform" der Liturgie von ihrer „Wiederherstellung" zu sprechen, ist unerfindlich. Mag sein, daß es sich um eine Gedankenlosigkeit handelt. Andernfalls müßte man schließen, daß die „alte Liturgie" zerstört war und daher einer „Wiederherstellung" bedurfte ... *Traduttore traditore*! Betrachtet man demgegenüber das echte Trümmerfeld, das die moderne Liturgie verursacht hat, wäre allerdings die Verwendung des Begriffes „Wiederherstellung" sehr wohl am Platze ...!

„Inkulturation" der römischen Liturgie?

2. Liest man das mit „Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker" überschriebene Kapitel der Liturgiekonstitution (Nr. 37-40), drängt sich die Frage auf, was die Konzilsväter dabei konkret im Auge hatten. Daß sich ein „Anpassungsproblem" in den Missionsländern stellt, mag noch einleuchten, obwohl die lateinische Messe vor dem Konzil dort offenbar keine „besonderen Schwierigkeiten" zu bereiten schien, wie sie nunmehr in Nr. 40, 3) *SC* gesehen werden.

Für die Missionsländer wäre auch die Verwendung des Begriffs „Inkulturation" auf dem liturgischen Gebiet akzeptabel. Im Hinblick auf das *christliche Abendland* aber von einer „Inkulturation" der römischen Liturgie zu sprechen, ist im Grunde widersinnig. Hat diese doch die abendländische Kultur entscheidend mitbegründet und mitgeprägt! Eine Kultur allerdings, die sich seit Aufklärung und französischer Revolution immer

weiter von ihren Ursprüngen entfernt, was noch zur Verschlimmerung der derzeitigen Lage der Liturgie beiträgt. Man müßte in unserem Zusammenhang sogar von Versuchen einer „Inkulturation" der „Unkultur" sprechen...

Schwierigkeiten der Inkulturation

Zu welchen tatsächlichen Schwierigkeiten die angepeilte Inkulturation führen kann, ergibt sich aus den Ausführungen, die von der Instruktion selber zu sich daraus ergebenden Problemen gemacht werden, wie etwa in multikulturellen Gesellschaften: Die Bischofskonferenzen sollen die Reichtümer jeder Kultur und ihre Verteidiger „achten und nicht die Kultur einer Minderheit oder eine ihnen nicht vertraute Kultur ignorieren oder unbeachtet lassen". Auch werden die Gefahren einer „Abkapselung der christlichen Gemeinden bzw. die Benutzung der Inkulturation der Liturgie zu politischen Zwecken" erwähnt (Nr. 49).

Vor einer Inkulturation, die, und sei es auch nur scheinbar, „von religiösem Synkretismus gekennzeichnet ist", warnt die Instruktion unter Hinweis darauf, daß „die Liturgie Ausdruck des Glaubens und des christlichen Lebens ist" (Nr. 47).

„Synkretismus" in der indischen Kirche?

Ob es sich bei dem nachfolgenden, von uns angeführten Beispiel nur um scheinbaren oder echten Synkretismus handelt, läßt sich aus der Ferne natürlich schlecht beurteilen. Aber unabhängig davon sind die Erfahrungen von *Albert Gerhards*, die dieser im Jahre 1999 anläßlich eines liturgischen Kongresses in Kerala/Indien machte, höchst aufschlußreich. Der Sprecher der „Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Liturgiker" (vgl. auch *UVK*, Heft 3/2001, S. 160) weist darauf hin, daß man schon in den sechziger Jahren, „angestoßen durch das Konzil", mit Versuchen einer „indisch inkulturierten Liturgie" begonnen habe. Wörtlich fährt er fort:

„Trotz einschränkender Maßnahmen Roms bleibt man in der vom lateinischen Ritus geprägten katholischen Kirche Indiens auf diesem Weg. Selbst die Festliturgie anläßlich des einjährigen Bestehens der Diözese *Bassein* (Bombay) war von indischen Elementen wie Darbringung symbolischer Opfergaben, von Licht- und Räucherritualen durchsetzt, die man ähnlich auch in *Hindu-Tempeln* findet. Einer der liturgischen Höhepunkte des Kongresses war eine abendliche Meßfeier im indischen Stil, die zwar

auf dem römischen Meßbuch fußte, *aber in ihrer Struktur, der Vielgestalt ihrer Elemente, ihrer symbolischen, gestischen und musikalischen Inszenierung eine ganz eigenständige Größe darstellte*" (in *Christ in der Gegenwart*, Nr. 40/99 vom 03.10.99, S. 325 – Hervorhebungen: A.S.).

Knappe fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung scheint demnach die IV. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiereform in Indien zumindest toter Buchstabe geblieben zu sein. Ob die Lage in anderen Missionsländern viel besser ist, kann man bezweifeln ...

Was sind „auffallend starke Unterschiede"?

Schließlich werden die Bischofskonferenzen angehalten, zu verhüten, „daß sich zwischen den Riten benachbarter Gebiete (in einem grenzüberschreitenden Kulturraum) auffallend starke Unterschiede ergeben" (Nr. 51).

Was aber ist konkret unter „auffallend starken Unterschieden" zu verstehen? Die französische *una voce* wird z. B. nicht müde, darauf hinzuweisen, daß es in unserem Nachbarland (also sogar in einem *einheitlichen* „Kulturraum") kaum Pfarreien gibt, wo die Messe auf die gleiche Weise gefeiert wird. Bis heute scheinen die dortigen Bischöfe aber nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, festzustellen oder feststellen zu lassen, in welchen Pfarreien die Grenze zu den „auffallend starken Unterschieden" überschritten wird, und für entsprechende Abhilfe zu sorgen ...

Ähnliches gilt übrigens auch für den deutschen Sprachraum. Dazu nun einige Beispiele, die gleichzeitig das Problem der „Inkulturation" und was man alles darunter verstehen kann, beleuchten:

Ein frustrierter Hauptschriftleiter

„... nun sind sie also wieder vorbei – die Erstkommunionfeiern, in deren Zentrum ein Fischernetz, eine Sonnenblume, ein gemalter Regenbogen oder ein ebensolches Schiff, ein Hanfseil, ein Getreidesack und jeder nur denkbare Plunder steht, nur nicht der in der Eucharistie gegenwärtige Christus ...".

Der so schreibt, ist nicht etwa einer jener unverbesserlichen „Altgläubigen", die der vorkonziliaren Liturgie nachtrauern, sondern der Hauptschriftleiter der Zeitschrift *Gottesdienst* höchstpersönlich. Mit seiner „Philipika" antwortet *Eduard Nagel* auf „die Klagen über solchen Unsinn", die

er alljährlich zu hören und zu lesen bekommt. Nicht ohne jedoch – das soll hier keineswegs verschwiegen werden – auf das „gute Beispiel" anderer Erstkommunionfeiern mit entsprechender Vorbereitung hinzuweisen, die es auch noch gebe. Was allerdings für die von dem erwähnten „Unsinn" Betroffenen kein Trost sein könne... Und dies um so weniger, als die entsprechenden Mahnungen der Zeitschrift in der Vergangenheit offenbar wenig gefruchtet haben.

Wider die Messen „zum Thema"

So war z. B. in *GD*, Nr. 1/2000, ein Pfarrer mit einem geharnischten Beitrag: „Fisch-Schuppen?" zu Wort gekommen, der sich „wider die ‚Messen zum Thema'" richtete, in denen sich die von der Instruktion gerügten „auffallend starken Unterschiede" hierzulande am deutlichsten manifestieren. Einige Wochen danach veröffentlichte Nagel mehrere Leserzuschriften aus der Feder von Geistlichen. Drei davon sprachen sich gegen die Messen zum Thema aus; eine dieser Stimmen sei hier *in extenso* wiedergegeben. Man könnte sie unter der Rubrik „Humor (oder Galgenhumor?) im Gottesreich" verbuchen, wäre die Sache selber nicht so traurig...: „*Kopflos* – Bernward Granel (der Verfasser des Artikels ‚Fisch-Schuppen?') hat recht: Eine Messe ist Eucharistie, ihr ‚Thema' ist die Danksagung. Auch nicht: ‚Das Motto der Messe ist.' Ich hatte eine Vertretung in einer Nachbargemeinde am Ostermontag übernommen. Evangelium von den ‚Emmaus-Jüngern'. Die Katechese (sic!) hält die Gemeindereferentin. Das Gotteshaus war bis auf den letzten Platz gefüllt. Vorne 18 Kinder. Thema: ‚Kopflos!' Aufgabe der Kinder: Köpfe waren den entsprechenden Tieren zuzuordnen. Dann das Evangelium von den Emmaus-Jüngern. Ergebnis: Die Jünger kehrten ‚mit neuen Köpfen' von Emmaus nach Jerusalem zurück. ‚Kopflos' kehrte ich in meine eigene Gemeinde zurück." *Josef Ernst* (*GD* vom 2.3.2000, S. 29), während sich die beiden anderen dafür einsetzten.

In Heft 12/01 vom 5. Juli 2001 kam die Zeitschrift erneut auf Nagels Glosse in 9/01 zurück. Offensichtlich hatte sie soviel Staub aufgewirbelt, daß man sich zu einem „Ventil" in Form von Leserbriefen gezwungen glaubte. Diesmal kamen jedoch drei Befürworter der „Messen zum Thema" zu Wort. Nur einem Pfarrer hatte der Beitrag Nagels zu den „symbolträchtigen" Erstkommunionfeiern „aus der Seele gesprochen". Aber auch er mußte sich, wie er bekennt, dem Druck der Eltern und Katechetinnen beugen und in den beiden letzten Jahren einen

„Kompromiß" in Gestalt des Symbols „Licht" als „das kleinere Übel" eingehen.

Pfarrer Manfred Plunien, der Autor dieser „Lesermeinung", verweist außerdem zu Recht auf die „Fülle des Materials", das inzwischen auf dem „perfekt organisierten" Markt kursiert und für die Verbreitung des „Symbol-Unwesens" sorgt. Er spricht sogar von einer „Symbolindustrie", gegen die nur schwer anzukommen sei. Dabei müsse es jedes Jahr etwas Neues sein. Infolgedessen „so seltsame Blüten wie eine Gottesdienstvorlage zum Thema ‚Gott ist unsere Tankstelle' (da steht dann wohl die Zapfsäule im Mittelpunkt des Gottesdienstes) oder ‚Symbol Pusteblume: Wir sind von Gott ausgesandt!'. Wie schön muss es doch sein, wenn die Kinder sich später einmal erinnern: Die Erstkommunion muss irgendwas mit einer Blume, mit der Sonne, mit einem Schmetterling, mit einem Regenbogen (usw. usw.) zu tun gehabt haben, sonst hätten sie uns wohl nicht ständig davon gesprochen".

„Herr, mache aus uns einen Regenbogen!"

Einer *Regenbogen*-„Kommunion*s*feier" („s" im Text) durfte bzw. mußte der Verfasser dieses Beitrages selber aus familiären Gründen am 29. Mai dieses Jahres beiwohnen. Sie fand in einer deutschen „Personalpfarrei" im benachbarten Ausland statt. Ihr Zelebrant hatte übrigens jahrelang an der Katholischen Akademie des Bistums *Trier* gewirkt. Die Vorbereitung der Feier lag in den Händen von drei „Katechetinnen", zu denen sich die Malerin eines im Altarraum aufgestellten Bildes gesellte, das die von einem Regenbogen überstrahlte Pfarrkirche zeigen sollte.

Das Thema „Regenbogen" wurde an verschiedenen Stellen der Meßfeier bis zum Überdruß symbolisch ausgedeutet. Das begann schon bei der „Einführung": Zehn der Kommmunionkinder leisteten dazu jeweils einen Beitrag, den sie aus einem „Lieder"-Heft, das allen Anwesenden zur Verfügung stand, vorlasen. Als Kostprobe seien die erste und letzte der „Strophen" wiedergegeben:

(1) „Mit Begeisterung haben wir diesen Regenbogen als Zeichen für uns gemalt und unsere Fotos hineingeklebt. Auf den leuchtenden Bahnen fliegen auch Tauben, die an die Arche Noah erinnern und die Zeichen für den Beginn eines neuen Lebens sind, Zeichen für Hoffnung und Frieden".

(10) „Zu Jesus Christus wollen wir beten: Herr, mache aus uns einen Regenbogen, mache uns zu hoffnungsvollen leuchtenden Menschen in

dieser Welt, die sich einsetzen für Frieden und Gerechtigkeit, die deine gute Schöpfung schützen und erhalten."

Vor dem Schlußgebet des Zelebranten wurden noch einmal fünf „Fürbitten" vorgetragen, darunter die einer Mutter, in der es hieß: „Gott, hilf allen Eltern, Großeltern, Paten und Verwandten, daß sie sich wie ein farbenfroher Regenbogen über diese Kinder wölben ...". Die Antwort der „Gemeinde" auf die Fürbitten lautete jeweils: „Herr, mache aus uns einen Regenbogen" (sic!).

Anzumerken wäre noch, daß Lesung und Evangelium in einer „kindgemäß" überarbeiteten Form vorgelesen wurden. Bei dem *rhythmischen* Lied zur „Gabenbereitung": „Wenn das Brot, das wir teilen ..." wurde natürlich auch *geklatscht*. Der „ökumenische" Gedanke kam ebenfalls zu seinem Recht: Nach dem Vaterunser, bei dem die Kinder um den Altar standen, wurde der Kanon „Shalom chaverim ..." aus Israel gesungen.

Einen „Knaller" sozusagen setzte der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats der Feier zum Abschluß auf: Galant überreichte er den Katechetinnen und der Malerin im Altarraum jeweils einen Blumenstrauß. Zwei der so Geehrten durften sich sogar noch eines doppelten Wangenküßchens erfreuen. Das „Volk Gottes" quittierte diese „Schlußriten" jedesmal mit beifälligem Klatschen, das außerdem noch von einem lauten „Muhuhu"-Geräusch (oder so ähnlich) unterstrichen wurde. Wie dieser „Urlaut" erzeugt wurde und was er bedeuten sollte, konnte der Verfasser nicht erkennen.

Von einem zuverlässigen Augenzeugen, der als Großvater kürzlich der Taufe seines Enkels (im Bistum *Trier*) beiwohnte, erfuhr der Verfasser folgenden Vorfall: Nach der Taufspendung, die im Anschluß an die von einem älteren Afrikamissionar zelebrierte Vorabendmesse stattgefunden hatte, forderte dieser die Versammelten auf, wie in Afrika den Zeigefinger in den Mund zu legen und ein Geräusch in der Art eines „hululu" hervorzubringen. Und so geschah es – die „Inkulturation" verschmäht offenbar auch „multikulturelle" Elemente nicht, und seien sie noch so primitiv. Und das „brave Kirchenvolk" macht diese Art von *actuosa participatio* eifrig mit!

Auch hier stellte man sich die Frage: Wo blieb der in der Eucharistie gegenwärtige Jesus?

Die „Körperhaltungen" in der AEM

Doch damit genug der Beispiele, aus denen sich bereits eine ganze Liste

neuer „Gesten" bzw. „Körperhaltungen" im Rahmen von „Eucharistiefeiern" zusammenstellen ließe, die allerdings von den Bestimmungen der „Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch" nicht vorgesehen sind. Regelt doch deren Nr. 21 nur die möglichst einheitlich zu vollziehenden Körperhaltungen des Kniens, Stehens und Sitzens bei den einzelnen Teilen der Meßfeier. Die den Bischöfen eingeräumte Möglichkeit zur Anpassung an „das Empfinden des jeweiligen Volkes" bezieht sich auf diese namentlich genannten Haltungen. Dazu kommen in Nr. 21 noch „der Einzug des Priesters, das Herbeibringen der Gaben und der Kommuniongang der Gläubigen".

Verlangt wird, daß „diese Prozessionen... würdig in den für sie vorgesehenen Formen ausgeführt werden". Wie jedermann weiß, besteht aber die Gläubigen-„Prozession" zum Kommunionempfang bestenfalls in einem mehr oder weniger (un-)geregelten „Schlangestehen".

Ein zaghafter „Resakralisierungsversuch"

Die *Neuausgabe* der noch nicht ins Deutsche übertragenen *AERM* vom 20. April 2000 hat an diesen Vorschriften keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme des Kniens, das sogar eine kleine Aufwertung erfuhr. In der alten Fassung der *AEM* lauteten die letzten Sätze der Nr. 21 folgendermaßen: „Wenn die Platzverhältnisse oder eine große Teilnehmerzahl oder andere vernünftige Gründe nicht daran hindern, möge man zum Einsetzungsbericht knien" (das lateinische *consecratio* ist bezeichnenderweise mit „Einsetzungsbericht" wiedergegeben statt mit Wandlung!).

In Nr. 43 der neuen *AERM* heißt es zum gleichen Thema: „Sie (die Gläubigen) sollen aber bei der Konsekration knien, wofern sie nicht aus Gesundheitsgründen, wegen der räumlichen Enge oder einer großen Teilnehmerzahl oder aus anderen vernünftigen Gründen daran gehindert werden. Diejenigen aber, die bei der Wandlung nicht niederknien, machen eine tiefe Verbeugung, während der Priester nach der Konsekration das Knie beugt. (...) Wo es Sitte ist, daß das Volk nach dem Sanctus-Ruf bis zum Ende des Eucharistischen Gebetes kniend verharrt, ist deren Beibehaltung lobenswert" (*laudabiliter retinetur* – eigene Übersetzung des lateinischen Textes).

Wie der Vergleich der beiden *AEM/AERM*-Fassungen zeigt, wollte die Gottesdienstkongregation einen, wenn auch als „schüchtern" zu bezeichnenden, Beitrag zur „Resakralisierung" im Bereich der Körperhaltungen

leisten, indem sie das Knien während der gesamten Dauer des Kanons empfiehlt, wenigstens da, wo „es Sitte ist". Was früher einmal überall der Fall war...

Auch die Neufassung der *AERM* gestattet es den Bischofskonferenzen, die in der römischen Meßordnung beschriebenen Gesten und Körperhaltungen dem Empfinden des jeweiligen Volkes anzupassen, und zwar unter Berufung auf das Konzil (*Sacrosanctum Concilium*, Nr. 37-40). Mit „anpassen" kann hier jedoch nicht gemeint sein, gänzlich neue „Gesten und Körperhaltungen" einzuführen, wie das schon sehr bald im Rahmen der Umsetzung der Liturgiereform geschah. Zwar sind die von uns bereits beispielhaft beschriebenen bzw. erwähnten neuen „Gesten" und „Körperhaltungen" mit größter Wahrscheinlichkeit in Europa noch von keinem Bischof bzw. von keiner Bischofskonferenz gebilligt worden. *Aber sie werden von ihnen geduldet, wenn nicht gar von manchen heimlich gefördert!*

Zur Geschichte einer Unterschrift

Eine Art „Pilotfunktion" auf diesem Gebiet übten die vom Deutschen Katecheten-Verein herausgegebenen „Überlegungen und Anregungen für die Meßfeier mit Kindern" (1972) und das römische „Direktorium für Kindermessen" (1973) aus. Ihre Entstehungsgeschichte und ein Teil ihrer Auswirkungen sind bereits in Heft 2/2001, *UVK* („Spannungsfeld Kinder- und Jugendliturgie", S. 67ff.) kurz behandelt worden.

Ergänzend dazu verdient darauf hingewiesen zu werden, daß das Direktorium weder die Unterschrift des Papstes selber noch die des Präfekten der Gottesdienstkongregation trägt. Was letztere angeht, so berichtet *Annibale Bugnini*, der im Februar 1971 zum Präfekten dieser Kongregation ernannte spanische Claretiner und Erzbischof von Pamplona, *Kardinal Arturo Tabera*, sei am 15. September 1973 zum Präfekten der Kongregation für die Ordensleute ernannt worden. (Aus einer etwas sibyllinisch gehaltenen Fußnote Bugninis kann man, nebenbei bemerkt, schließen, daß der Kardinal diese „Versetzung" einer Intrige zu verdanken hatte.)

Der Vorgang war der Anlaß für ein Schreiben des Staatssekretariats vom 27. September 1973 an die Gottesdienstkongregation, in dem für die Zeit der Vakanz verfügt wurde, „den Heiligen Vater über das Staatssekretariat von allen Vorgängen in Kenntnis" zu setzen, „die mit einem Beschluß, einer Orientierung, einer Entscheidung verbunden waren", und „dann die entsprechenden Akten dem Staatssekretär zur Unterschrift" vorzulegen.

Daher trugen alle Dokumente, die in dieser Zeit von der Kongregation kamen, die Unterschrift des Kardinals *Giovanni Villot*, Staatssekretär, „*de speciali mandato Summi Pontificis*" (A.Bugnini, *Die Liturgiereform*, Herder, 1988, S. 108/109). Dementsprechend lauten auch die Unterschriften unter dem Direktorium für Kindermessen: „Im besonderen Auftrag des Papstes: *Johannes Card. Villot*, Staatssekretär, + *A. Bugnini*, Erzbischof von Diocletiana, Sekretär der Kongregation für den Gottesdienst" (vgl. *Gottesienst mit Kindern*, dkv, 1988, S. 27).

Was die endgültige Fassung des Dokumentes angeht, so wurde laut Bugnini der von der Plenarkongregation (der Kongregation für den Gottesdienst) gebilligte Text mit Datum vom 1. Dezember 1972 der Glaubenskongregation, der Kleruskongregation und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker vorgelegt. Er wurde dann nochmals aufgrund der Bemerkungen der drei Dikasterien überarbeitet und am 3. September 1973 von Bugnini selber mit dem Papst erörtert.

Dieser ließ am 4. Oktober seine eigenen Anmerkungen überreichen, die zum Teil stilistischer Natur waren, sich aber auch *gegen* den Gebrauch von Dias, den Bußakt nach der Predigt und besondere Hochgebete richteten. Auf Wunsch einiger Bischöfe gab der Papst schließlich bezüglich der Hochgebete nach und übersandte dem Staatssekretär am 23. Oktober ein handgeschriebenes Blatt mit folgendem Wortlaut: „Nachdem wir den Text des *Directorium de Missis cum pueris*, den Uns die Gottesdienstkongregation mit einem Schreiben vom 15. Oktober 1973 (Prot.-Nr. 688/73) überreicht hat, gelesen haben, approbieren wir ihn gern. Paulus PP. VI. 22. Oktober 1973". Das Dokument selbst trägt das Datum seines Druckes – 1. November 1973 (vgl. *op. cit.*, S. 475/476).

Das Vorgehen des Papstes bei der Inkraftsetzung des Direktoriums wirft einige Fragen auf: Die *Institutio Generalis Missalis Romani* war am 3. April 1969 mit seiner Unterschrift als „Apostolische Konstitution" veröffentlicht worden. Diese Publikations-Form wählt man für besonders feierliche Dokumente, die dogmatische Entscheidungen beinhalten, wie z. B. die Aufnahme Marias in den Himmel. Meistens betreffen sie jedoch die allgemeine Disziplin und die Ordnung der kirchlichen Strukturen[2]. Die der *AEM* vorausgehende *Apostolische Konstitution* von 1969 „zur amtlichen Einführung des gemäß Beschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils erneuerten Missale Romanum" dürfte demnach der Kategorie „allgemeine Disziplin" zuzuordnen sein.

[2] Wir beziehen uns hier auf das Werk von Joël-Benoît d'Onorio: *Le Pape et le Gouvernement de l'Eglise* (Der Papst und die Regierung der Kirche) – Vorwort von Cardinal Joseph Ratzinger, Fleurus-Tardy, Paris, 1992, S. 101.

Die „confirmatio simplex" des Direktoriums

Obwohl das Direktorium für Kindermessen wesentliche Änderungen gegenüber der *AEM* enthält, zählt es offenbar zu den Akten, die vom Papst lediglich in Gestalt einer *confirmatio simplex seu in forma communi* („einfache oder in allgemeiner Form erfolgte Bestätigung") gebilligt wurden. Darauf läßt die hier gewählte Formulierung schließen, die Onorio unter den bei einem solchen Akt üblichen Formulierungen anführt: *SS. D[ominus] N[oster] resolutionem approbare et confirmare dignatus est.* Hätte der Papst dagegen das Dokument mit der *confirmatio certa seu in forma specifica* (Bestätigung auf Grund sicheren Wissens oder in spezifischer Form) versehen wollen, wären Formulierungen wie die folgenden zur Anwendung gekommen: *ex motu proprio* („aus eigenem Antrieb"), *de apostolica auctoritatis plenitudine* („kraft der apostolischen Fülle Unserer Autorität") u.a.m.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Formen besteht darin, daß das veröffentlichte Dokument im erstgenannten Fall weiterhin als ein solches der Kongregation gilt, die es herausgegeben hat. Im zweiten Fall dagegen „wird der bestätigte Akt zum päpstlichen Akt" (*actus confirmatus efficitur papalis*) (*op. cit.*, S. 115/116).

Nur ein Zufall?

Natürlich drängt sich die Frage auf, was Paul VI. dazu veranlaßte, für die Veröffentlichung des Kindermessen-Direktoriums die *confirmatio simplex* zu benutzen, obwohl es in nicht wenigen Punkten von der *AEM* abweicht. Daß es sich dabei um ein rein zufälliges Zusammentreffen zwischen dem Zeitpunkt seiner Billigung durch den Papst und der Vakanz an der Spitze der Gottesdienstkongegration gehandelt haben könnte, wie das Bugninis Ausführungen suggerieren könnten, klingt wenig überzeugend. War doch der Papst auch in dieser Hinsicht Herr seiner Entschlüsse und jederzeit imstande, eine Ausnahme von seiner eigenen Anordnung zu machen.

Sucht man andererseits nach Motiven Pauls VI., seien sie sachlicher oder persönlicher Art, begibt man sich auf das Gebiet der Spekulation ...

Eines jedoch dürfte klar sein: Das Axiom, wonach das, was ein Papst festgelegt hat, von einem Nachfolger geändert werden kann, läßt sich um so leichter anwenden, je niedriger der Wichtigkeitsgrad eines Dokumentes in der Bewertungsskala der römischen Verlautbarungen eingestuft ist. Da nun das Direktorium, wie wir sahen, nicht einmal

ein „päpstliches" Dokument im strengen Sinn des Wortes darstellt, sondern ein solches der Gottesdienstkongregation geblieben ist, sollte seine Abschaffung keine allzu großen kirchenrechtlichen bzw. -politischen Schwierigkeiten bereiten.

Das Paradox des Kindermessen-Direktoriums

Das aber wäre nach Lage der Dinge dringendst erforderlich. Und das allein schon wegen des Paradoxes, das darin besteht, daß es den „fortschrittlichen" Kräften innerhalb der Kirche gelungen ist, das „Kindermessen-Direktorium" *in der Praxis* zu einem Instrument umzumünzen, das sich dazu eignet, zahlreiche Bestimmungen der *AEM* zu übergehen bzw. ihren eigenen Vorstellungen anzupassen. Anhaltspunkte dazu finden sich im Direktorium reichlich. Das mögen einige Beispiele belegen, die dessen drittem Kapitel, das von den „Meßfeiern für Kinder mit Teilnahme weniger Erwachsener" handelt, entnommen sind:

– Nr. 21 befaßt sich mit der Ausrichtung der Kindergottesdienste auf die „Gemeindemesse". Darin heißt es: „Bei aller aus Altersgründen notwendigen Anpassung darf es nicht *zu einem ganz eigenen Ritus* kommen, der sich *allzusehr* von der Gemeindemesse unterscheiden würde. Die Funktion der verschiedenen Elemente muß immer dem entsprechen, was in der Allgemeinen Einführung des Römischen Meßbuchs über sie gesagt ist, auch wenn *aus pastoralen Gründen gelegentlich keine völlige Übereinstimmung* gefordert werden kann".

Die Hervorhebung der „dehnbaren" Begriffe in dieser Passage stammt vom Verfasser: Wo liegt der Unterschied zwischen einem „eigenen" und einem „ganz eigenen" Ritus? Genügt im übrigen nicht bereits die Zulassung eines „eigenen Ritus" der Kindermessen „mit Teilnahme weniger Erwachsener", um die Einführung aller möglichen Neuerungen zu rechtfertigen?

Ähnliches gilt für den Ausdruck „allzusehr": Bedeutet er doch bei Anwendung strenger Logik im vorliegenden Zusammenhang, daß sich eine solche Feier zwar nicht „allzusehr" von der „Gemeindemesse" unterscheiden darf, wohl aber „sehr"! ... Dabei wäre noch anzumerken, daß es hier um die *Sonntagsmesse* geht!

Schließlich sind da die berühmten „pastoralen Gründe", mit denen man alles oder fast alles rechtfertigen kann. Wie schnell wird ferner aus „gelegentlich" eine Dauerzustand! Und eine Übereinstimmung, die nicht immer vollständig zu sein braucht, kann eine Unmenge von Formen

annehmen, wie sich das bei den Gottesdienstübertragungen des *ZDF* z. B. unschwer feststellen läßt.

Die „Generalvollmacht" der Bischofskonferenzen

Einen eigenen Abschnitt (Nr. 33) widmet das Direktorium den „Gesten", bei denen es nicht nur auf die der Priester ankomme, sondern auch auf die teilnehmenden Kinder. Es folgt eine Art „Generalvollmacht" für die Bischofskonferenzen: Wenn diese „gemäß den Normen der Allgemeinen Einführung des Römischen Meßbuchs Gesten, die in der Meßfeier vorkommen, der Mentalität des jeweiligen Volkes anpassen (in der Fußnote 30 Hinweis auf *AEM*, Nr. 21), sollen sie auch an die besondere Situation der Kinder denken oder nur für Kinder solche Anpassungen vornehmen."

Die „Wunschkirche" der Kinder

Möglicherweise war es dieser Passus, der den ehemaligen Bischof von *Trier*, Hermann Josef Spital, mit dazu anregte, im Herbst vergangenen Jahres die Kinder seiner Diözese aufzufordern, ein Bild ihrer „Wunschkirche" zu malen und ihm zu schicken. Das sollte wohl ein Versuch sein, die „Mentalität" des Volkes Gottes, soweit sie die Kinder betrifft, zu ergründen und dann auch für den Gottesdienst „fruchtbar" zu machen.

Die Ergebnisse einer Auswertung der von rund 500 Mädchen und Jungen zwischen sechs und dreizehn Jahren eingesandten Bilder durch die Referentin für Kinder-, Jugend- und Ministrantenpastoral des Trierer Bistums und ihr dreiköpfiges Auswertungsteam wurden im Frühjahr 2001 vorgestellt. Unter der Überschrift: „Eine Kirche, die Spaß macht," beteiligte sich auch die *Saarbrücker Zeitung* mit sichtlichem Vergnügen an deren Veröffentlichung (Ausgabe vom 4. April 2001). Natürlich beanspruchte das Thema Gottesdienst auf der Wunschliste der Kinder einen breiten Raum: modernere Musik, eine andere Sitzordnung, mehr Buntheit, etwa in Form von „krassen, peppigen" Gewändern für die Ministranten. Mehr Gottesdienste „in der Natur – vom Feld über den Weinberg bis zur Formel 1-Strecke". Gottesdienste, „in denen ihre Haustiere gesegnet würden". Schließlich möchten die Kinder „gerne mehr Einfluss auf die Gestaltung der Messe nehmen".

Das ist wohl kaum im Sinne jenes Psalmverses, der den Introitus am Fest der Unschuldigen Kinder einleitet: „Aus dem Munde von Kindern und Säuglingen, o Gott, verschaffst Du Dir Lob ..." Ps. 8,3)!

Kinder-Mal„kunst" in den Kirchen

Daß ein Wunsch der Kinder, nämlich „ihre eigenen Bilder in der Kirche aufhängen zu können", vom Direktorium längst erfüllt ist, scheint der Trierer „Auswertungsgruppe" entgangen zu sein. Erklärt es doch, daß die Liturgie den Kindern „nie als ein trockener und nur begrifflicher Vorgang erscheinen" dürfe (Nr. 35). Und weiter: „Aus diesem Grunde [oder Vorwand?] kann zudem die Verwendung von Bildern nützlich sein, die von den Kindern selbst hergestellt wurden, etwa zur Illustration der Predigt, zur bildlichen Darstellung der Fürbittanliegen, zur *Anregung der Meditation*" (Nr. 36 – Hervorhebung: A.S.).

Liegt die Vermutung nicht nahe, daß gerade dieser Paragraph 36 des Direktoriums eine der wichtigsten Ursachen für die Einführung der – wie bereits bemerkt – sogar von einem Eduard Nagel heftig bekämpften „Messen zum Thema" war? Auf jeden Fall aber läßt er sich zu ihrer Rechtfertigung bestens verwenden!

Die „Mischform" Familienmesse

Das Direktorium für Kindermessen hat im deutschen Sprachraum, aber auch in gemäßigterer Form bei unseren französischen Nachbarn den Anstoß zu einer weiteren Entwicklung gegeben. Sie läßt sich auf die Kurzformel „von der Kindermesse zur Familienmesse" oder auch „Mischform Familienmesse" bringen.

Zum besseren Verständnis zunächst ein Hinweis auf die Gliederung des Direktoriums: Das erste Kapitel behandelt „die Hinführung der Kinder zur Meßfeier" (S. 10-13), das zweite befaßt sich mit den „Meßfeiern für Erwachsene mit Teilnahme von Kindern" (S. 13/14) und das dritte und letzte, zugleich auch das ausführlichste, ist den „Meßfeiern für Kinder mit Teilnahme weniger Erwachsener" (S. 14-27) gewidmet.

Bekanntlich gab es auch vor der Liturgiereform „Kindermessen", und zwar nicht nur wochentags als „Schulmessen". In der Pfarrei des Verfassers z. B. war die Bezeichnung der Sonntagsmesse zwischen Frühmesse und Hochamt als „Kindermesse" sogar ein feststehender Begriff. Wie diese sowohl würdig als auch kindgemäß gefeiert wurde, kann man den *Kindermessen* der vorkonziliaren Diözesangebetbücher[3] entnehmen.

Die erste Form der vom Direktorium beschriebenen Kindergottesdienste unterscheidet sich jedenfalls nur wenig von den vorkonziliaren Kin-

[3] z. B. *Oremus*, Diöz. Trier, Nr. 531ff.; Erzdiöz. Köln, Nr. 260ff.

dermessen, sieht man von den die „Eucharistiefeier" selber betreffenden Neuerungen durch die Liturgiereform ab. Zu erwähnen wäre die Aufforderung, darauf zu achten, „daß die Kinder sich nicht übergangen fühlen, weil sie das Geschehen und die Verkündigung der Feier nicht mitmachen und verstehen können" (Nr. 17). Eine etwas erstaunliche Mahnung, wenn man bedenkt, daß doch wohl die Mehrzahl unter ihnen bereits lesen und singen können und daher auch wenigstens mitbeten und mitsingen sollten . . .! Ob der statt dessen vorgeschlagene Ausgleich, daß sie nämlich „in den Kurzansprachen (etwa am Beginn und am Schluß der Messe) und an einer Stelle der Predigt direkt angesprochen werden", oder die „Gaben" herbeibringen oder auch „den einen oder anderen Meßgesang" vortragen (Nr. 18), ein besseres Hineinwachsen in die „aktive Teilnahme an der Liturgie der Kirche" gewährleistet als die „alte" Kindermesse, darf man ruhig verneinen. Hat doch die von uns kommentierte Umfrage des Bistums Osnabrück (siehe *UVK*, Heft 2/2001, S. 67ff.) auch ergeben, daß die Frequenz des sonntäglichen Kirchgangs bei den Kindern bzw. Jugendlichen mit zunehmendem Alter *abnimmt* (statistisch ergaben sich für die wöchentliche Teilnahme an der Meßfeier bei Schülern von Gymnasien beiderlei Geschlechts folgende Zahlen: Alter: 13 -15 Jahre = 42,86%; 16 u. älter: 22,87%).

Eines hatten die Kinder von damals ihren Altersgenossen von heute jedenfalls voraus: eine bessere *Meßkatechese*!

Die besonderen Anpassungen

Der wohl entscheidenste Satz dieses zweiten Kapitels findet sich am Schluß: „Außer den im Ordo Missae selbst vorgesehenen Anpassungen darf in den Meßfeiern für Erwachsene, an denen auch Kinder teilnehmen, mit Erlaubnis des Bischofs die eine oder andere der weiter unten beschriebenen besonderen Anpassungen vorgenommen werden" (Nr. 19).

Haben wir es hier nicht wiederum mit einer jener für die nachkonziliare Reform typischen „Vorschrift" zu tun? Welcher Pfarrer wird beispielsweise zuerst um die Erlaubnis seines Bischofs bitten, wenn er beabsichtigt, in eine Meßfeier „für Erwachsene mit *Teilnahme von Kindern*" Elemente aus den für Kindermessen „mit Teilnahme *weniger Erwachsener*" vorgesehenen „Anpassungsmöglichkeiten" einzubringen? Im übrigen würde ihn vermutlich die Mehrzahl der Bischöfe, falls er das täte, sogar auslachen!

Gerade diese Vermengung dürfte einer der entscheidensten Faktoren bei der Entstehung der sogenannten „Familienmessen" gewesen sein. Es

handelt sich hier um ein für den deutschen Sprachraum typisches Phänomen. Erschienen doch hier schon 1970 die „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier" und später (1972) auch für den „Eucharistieteil", die von einer „Kommission für Kinder- und Jugendliturgie" des Deutschen Katechetischen Vereins und des Liturgischen Instituts Trier erarbeitet worden waren. Glaubt man *Ralph Sauer*[4], dann hat die Entwicklung auf diesem Gebiet, vor allem seit den erwähnten 70er Jahren, dazu geführt, daß der „Familiengottesdienst" vielerorts zur beliebtesten Gottesdienstform geworden sei. Gleichzeitig aber habe der Familiengottesdienst weitgehend den bisherigen Kindergottesdienst abgelöst. Eine Feststellung, die Sauer zu der Frage veranlaßt, ob nicht der Verdacht bestehe, „daß man tatsächlich nur das Firmenschild ausgewechselt hat, ohne aber das Wesen zu verändern?" Reichlich Nahrung finde dieser Verdacht bei näherer Durchsicht der vielen Veröffentlichungen zum Familiengottesdienst.

Im Anschluß daran schildert Sauer persönliche Beobachtungen, die besondere Beachtung verdienen. Zeigen sie doch deutlich, wie es bei vielen Katholiken dreißig Jahre nach der Liturgiereform um deren erklärtes Hauptanliegen – die Realisierung der *actuosa participatio* – tatsächlich bestellt ist:

„Mit wenigen Ausnahmen steht das Kind weiterhin im Mittelpunkt des gottesdienstlichen Geschehens, während die Eltern in die Rolle des *Zuschauenden und Zuhörenden* gedrängt werden, eine Rolle, mit der sie sich leider gern zufriedengeben. Sie freuen sich über die Aktivitäten ihrer Kinder und lauschen auch gerne einer kindgemäßen Ansprache, die einfach, verständlich und anschaulich ist, auch wenn sie nicht die eigentlichen Adressaten sind. Wenn ich gelegentlich gebeten werde, einem solchen ‚Familiengottesdienst' vorzustehen, dann erlebe ich immer wieder einen Gottesdienst, der weitgehend, wenn nicht gar ausschließlich, auf Kinder abgestimmt ist. *Die anderen Altergruppen finden keine Berücksichtigung. Sie protestieren allerdings auch nicht gegen diese Nichtbeachtung*" (Hervorhebung: A.S.).

Inkonsequenz und Konsequenz der Gottesdienstkongregation

Die Instruktion *Römische Liturgie und Inkulturation* enthält folgende Bestimmung: „38. Bei der Analyse einer liturgischen Handlung im Hin-

[4] in „Ein Etikettenschwindel? – Zum Begriff und zur Wirklichkeit des Familiengottesdienstes", *Gottesdienst*, Nr. 18 vom 30.09.98, S. 137-139.

blick auf ihre Inkulturation muß auch der überlieferte Wert der Elemente dieser Handlung, insbesondere ihr biblischer oder patristischer Ursprung, berücksichtigt werden (...), denn es genügt nicht zu unterscheiden zwischen dem, was verändert werden kann, und dem, was unveränderlich ist".

Auf das Vorausgegangene angewandt, heißt das, die Gottesdienstkongregation hätte, wenn sie mit *sich selber konsequent* wäre, das „Direktorium für Kindermessen" zugleich mit dem Erscheinen ihrer IV. Instruktion abschaffen müssen. Berücksichtigt dieses doch in keiner Weise den vorzitierten Grundsatz.

Die „Inkulturationsmaßnahme" Volkssprache

Doch leider scheint die Kongregation in der gleichen IV. Instruktion nur dann „konsequent" zu sein, wenn es um die *Kultsprache* geht. Ihre diesbezügliche Argumentation läßt sich sogar in einem „Syllogismus" zusammenfassen:

– „52. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hatte eine Inkulturation des römischen Ritus im Auge..." (zum Beweis: die Nr. 53-61 und 63-64 *SC*).

– „53. Die erste und wichtigste Inkulturationsmaßnahme ist die Übersetzung der liturgischen Texte in die Volkssprache" (Beweis *SC*, Nr. 36 §§ 2,3 und 4; 54; 63).

– Ergo hat das Konzil eine Liturgie in der Volkssprache gewollt.

Dieser Syllogismus ist tatsächlich aber ein „Paralogismus", läßt er doch § 1 der Nr. 36 *SC*, der bekanntlich das Latein als die Sprache des römischen Ritus festschreibt, einfach aus... Mehr noch, er bestimmt, wie nicht anders zu erwarten, auch die V. und bislang letzte „Instruktion" der „Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente" vom 28. März 2001[5]. Das wird bereits deutlich in ihrer Überschrift:

Congregatio de Cultu divino et disciplina Sacramentorum de usu linguarum popularium in libris Liturgiae Romanae edendis – Instructio quinta ‚Ad executionem Constitutionis Concilii Vaticani Secundi de Sacra Liturgia recte ordinanda' (Ad Const. art. 36) Romae 2001 („Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin zum Gebrauch der Volkssprachen bei der Herausgabe der Bücher der Römischen Liturgie – Fünfte Instruktion ‚zur korrekten Anwendung der Konstitution des

[5] Zu dieser Instruktion s. auch den separaten Beitrag „Einige Aspekte der Instruktion „Liturgiam authenticam" in diesem Heft.

Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie' [Zu Art. 36 der Konstitution] Rom 2001 – eigene Übersetzung).

Gleich hier also taucht der berühmte Artikel 36 der Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* auf. Doch ein Blick in das Fußnoten-Verzeichnis zeigt schon, daß sich die Instruktion zwar mehrfach auf diesen Artikel bezieht, aber immer nur auf dessen §§ 2, 3 und 4. Sie regeln die Frage der Übersetzungen in die Muttersprache, *soweit ihnen im Rahmen des § 2. ein Platz in den liturgischen Büchern eingeräumt wird.*

Einem Wunsch der Neuerer entsprochen

Der § 1. hingegen: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht"[6], findet keine Erwähnung. Damit beugt sich die Kongregation mit Billigung (*in forma communi*) Papst Johannes Pauls II. erneut der vollendeten Tatsache, die Papst Paul VI. schuf, als er den Gebrauch der Muttersprache auf die gesamte Meßfeier ausdehnte.

Louis Salleron charakterisierte seinerzeit das Vorgehen des Papstes in seinem Buch *La nouvelle Messe* (NEL, Paris, 1970) folgendermaßen:

„Es handelt sich hier um eine Reform, die dem Wunsch der Neuerer entspricht, die aber im Widerspruch zu Geist und Buchstaben der Liturgiekonstitution steht. Tatsache jedoch ist, daß Paul VI. sie nicht verhindert hat. Er hat sie – wenigstens stillschweigend – gebilligt, d.h. er hat kraft seiner päpstlichen Souveränität einen Konzilstext teilweise aufgehoben. Seine diesbezügliche Vollmacht steht außer Zweifel" (*op. cit.*, S. 78).

Die „verständliche" Liturgie und der hl. Franz von Sales

Als Begründung für seine Entscheidung führte Paul VI. die Notwendigkeit an, den Gläubigen eine „verständliche" Liturgie zu bieten.

Zu diesem Thema hatte sich bereits der hl. *Franz von Sales* (1567-1622), Autor der *Philothea*, der berühmten Anleitung zum vollkommenen Leben speziell *für die Laien*, geäußert:

„Überprüfen wir ernsthaft, warum man den Gottesdienst in der Umgangssprache wünscht. Etwa, um sich so die Lehre anzueignen? Aber

[6] *Linguae latinae usus, salvo particulari jure, in Ritibus latinis servetur.* – Das „*servetur*" würde wohl richtiger mit „ist beizubehalten" übersetzt.

die Lehre läßt sich gewißlich nur dann darin finden, wenn man von der Schale des Buchstabens zum Kern der Einsicht vordringt. In diesem Punkt nun kommt uns die Predigt zu Hilfe, worin das Wort Gottes nicht nur angesagt, sondern auch durch den Hirten erklärt wird ... Keinesfalls dürfen wir unsere Gottesdienste in den Sprachen einzelner Gruppen abhalten. Denn, da unsere Kirche universal ist nach Zeit und Ort, müssen wir auch unsere öffentlichen Feiern in einer Sprache begehen, die universal ist nach Zeit und Ort. Bei uns ist das evidenterweise das Latein, im Osten das Griechische. Und unsere Kirchen bewahren seinen Gebrauch mit um so größerer Berechtigung, als unsere Priester, die sich auf Reisen begeben, die Messe außerhalb ihrer Heimat nicht lesen und die anderen (die Gläubigen) sie nicht verstehen könnten. Die Einheit unserer Religion, die Angemessenheit ihr gegenüber und ihre weite Verbreitung erfordern, daß wir unsere öffentlichen Gebete in einer Sprache vortragen, die für alle Nationen einheitlich und gemeinsam ist." Salleron, dem wir dieses Zitat aus *controverses*, 2. Teil, „Die Glaubensregeln", Ansprache 25, entnehmen, fügt hinzu: „Es fällt schwer, mehr in weniger Worten zu sagen" (S. 47).

Der gleiche Salleron beschließt seine Ausführungen zur Sprachenfrage mit zwei Anmerkungen:

„Erstens erklärt Paul VI. in seiner stets ausbalancierten Redeweise einerseits, daß die Umgangssprache von nun an das Latein in der Messe ersetze. Andererseits sagt er, das Latein spiele keine ‚exklusive' Rolle mehr in Gebet und Gottesdienst. Was den jeweiligen Anteil der beiden Sprachen angeht, so läßt sich daraus kein klares Bild gewinnen. Dabei steht allerdings die Absicht des Papstes selber außer Zweifel. Paul VI. will die Umgangssprache.

Zweitens handelt es sich um Ansprachen, worin der Papst seine Anweisungen kundtut. Doch Ansprachen sind keine Entscheidungen. Der Papst zeigt eine persönliche Präferenz an, aber die Liturgiekonstitution des Konzils hebt er nicht auf, wozu er berechtigt wäre ... Sie allein bleibt das Gesetz, und dem Gesetz kommt notwendigerweise der Vorrang zu. Man darf aber hoffen, daß man eines Tages zu ihm zurückfinden wird" (*op. cit.*, S. 84).

Schaffung neuer Sakralsprachen

Gerade diese Hoffnung aber enthält durch die V. Instruktion keine neue Nahrung, sondern eher einen Dämpfer. Verfolgen doch ihre Anweisungen

zu einer authentischen Übersetzung der lateinischen Bücher letztlich das Ziel der Schaffung „neuer Sakralsprachen":

„47. Da es sich ziemt, die Übersetzung der reichen Fülle jahrhundertealter Gebete so zu gestalten, daß sie in dem für sie bestimmten ‚kulturellen Kontext' verständlich wird, gilt es davon überzeugt zu sein, daß das wahre liturgische Beten nicht nur durch den Genius der Kultur geformt wird, sondern daß es selber zur Bildung der Kultur beiträgt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß es sich einigermaßen von der Umgangssprache unterscheidet. Eine liturgische Übersetzung, welche die Autorität und die Integrität des Sinnes der Originaltexte überträgt, dient dazu, eine sakrale Volkssprache (*lingua sacra vulgaris*) hervorzubringen, deren Wortschatz, Satzlehre und Grammatik dem Gottesdienst angepaßt sind, ohne jedoch die Kraft und die Autorität einzubüßen, die diese Elemente in der Alltagssprache besitzen, wie das auf die Sprachen jener Völker, die in den alten Zeiten evangelisiert wurden, zutraf."

Sollte also etwa *Otto Herman Pesch* Recht haben, wenn er in seinem Kommentar zu Nr. 36 § 1 der Liturgiekonstitution behauptet, das „Konzil" habe den Gegnern der Muttersprache lediglich „die Fiktion (sic!) zugestanden, daß Latein nach wie vor die offizielle liturgische Sprache der Westkirche ist" (zitiert aus: *Das Zweite Vatikanische Konzil*, echter, 1994, S. 120)? Ein *Sacrosanctum Concilium*, das mit „Fiktionen" arbeitete?

Und das „Direktorium für Kindermessen"?

Die erwähnte Instruktion geht indessen auf das Problem der sich aus dem Direktorium für Kindermessen resultierenden Möglichkeiten zu Textänderungen überhaupt nicht ein. So erlaubt z. B. dessen Nr. 43, „den ein oder anderen Vers der biblischen Lesung auszulassen", um sie dem Verständnis der Kinder anzupassen. Was für die „Familienmesse" bedeutet, daß auch die Erwachsenen, die in den meisten Fällen die große Mehrzahl in diesen „Versammlungen" bilden, ebenfalls von solchen „Erleichterungen" profitieren ...

Ferner dürfen laut Direktorium „die Texte der Orationen des Römischen Meßbuchs dem Verständnis der Kinder" angepaßt werden (Nr. 51).

Auch unter diesen Gesichtspunkten betrachtet müßten also die Kindermessen in ihrer heutigen Form einschließlich des sie betreffenden Direktoriums als Quellen für „Abweichungen von der authentischen Stimme der Kirche Gottes" untersagt werden. Was um so näher läge, als man ja von den neuen bzw. korrigierten Übersetzungen des Meßbuches auch einen Beitrag

zur dringenden katechetischen Erneuerung (*impensa afferatur renovatio catechesis* – eine Aussage, die die französische Übersetzung übrigens nur verstümmelt wiedergibt!) erwartet...

Die katechetische Erneuerung

Auch darüber, wie die „katechetische Erneuerung" in der Praxis aussehen soll, schweigt die Instruktion. Vielleicht schwebt ihren Verfassern eine Katechese vor, die sich am korrigierten bzw. neuen Text der Meßbücher ausrichtet. Doch nur weil dieser korrigiert oder neu ist, bildet er wohl kaum einen Anreiz dafür, nunmehr etwas zu tun, was in der Vergangenheit sträflich vernachlässigt worden ist. Zumindest was den deutschen Sprachraum angeht, dürfte ja die bisherige *Übersetzung* des Missale kaum ein Hindernis für die Katechese gewesen sein, beruhte sie doch größtenteils auf dem *Schott* (ausgenommen allerdings das *pro multis*).

Sind außerdem die Ursachen für die mangelhafte Eucharistiekatechese nicht zuletzt auch im neuen Ordo Missae selbst zu suchen, der im Vergleich zum alten Ritus nicht wenige Anhaltspunkte für unorthodoxe Auslegungungen des Heiligsten Altarssakramentes bot und – Übersetzungen hin, Übersetzungen her – auch in Zukunft bietet. Erinnert sei nur an die Stichworte „Mahl", „Versammlung", „Vorsteher" usw. Erinnert sei auch an die innerkirchlichen Auseinandersetzungen, zu denen die Einführung des neuen Ritus vielerorts führte.

Der Geist des Konzils und einige Folgen

Dies alles und der von den „Progressisten", insbesondere unter den Theologieprofessoren und Liturgikern, kräftig bemühte „Geist des Konzils" haben im Lauf der Zeit zu jener wahren Flut von Religionsbüchern, Erstkommunion„katechesen", „Handbüchern" usw. beigetragen, die ihrerseits ein gerüttelt Maß von Schuld an der weitverbreiteten religiösen Unwissenheit speziell bei Kindern und Jugendlichen tragen.

In diesem Zusammenhang dürfte der Hinweis auf eine Vorschrift der Instruktion von allgemeinem Interesse sein, die man in sich nur begrüßen kann. Sie lautet: „122. Bei der Auswahl der Herausgeber, denen die Veröffentlichung der liturgischen Bücher obliegen wird, heißt es darüber zu wachen, daß jene ausgeschaltet werden, deren Veröffentlichungen nicht von der Art sind, daß man in ihnen den Geist und die Normen der katholischen Tradition erkennt".

Man möchte hoffen, daß diese Mahnung auch von dem ein oder anderen hohen Kirchenmann beherzigt wird, der den Druck seiner Bücher insgesamt oder teilweise Verlegern anvertraut, die vom Geist und den Normen der *katholischen Tradition* nur wenig oder gar nichts halten ...

„Kreative" Übersetzungen

Ein weiterer Punkt, an dem eine „korrigierte" Übersetzung nichts oder wenig zu ändern vermag, stellt das seit dem Konzil aufgekommene, weit verbreitete Klima der Disziplinlosigkeit des Klerus im allgemeinen (Stichwort: „Kreativität"!) und der Allergie gegen „Rubriken" im besonderen dar. Dazu ein die Feier der Heiligen Messe betreffendes Beispiel:

Der *Offizielle Text der Eucharistiefeier in lateinischer und deutscher Sprache* – Übersetzung erstellt von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg und Zürich – (*Kleines Meßbuch*, Herausgeber: Prof. Dr. Alfred Läpple, Pustet 1974) sagt unter der Überschrift „Einladung zur Kommunion": „Nr. 133. *Der Priester zeigt den Gläubigen die Hostie, den Leib des Herrn, und spricht:* Seht das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt."

In den Gottesdienstübertragungen des *ZDF* am 25. März und am 22. April 2001 aus der Sprengelgemeinde „Christus, Hoffnung der Welt" in *Wien* formulierte der Zelebrant, ein Salvatorianerpater, das *Agnus Dei* so: „Dieses heilige Brot ist das Lamm Gottes, das die Sünden der Welt hinwegnimmt".

Diese eigenmächtige „Übersetzung" hat eine Parallele in dem Buch des Thomas Morus: *De Tristitia Christi* (1565), Kapitel: *Jesus traditur in Sacramento* (Jesus wird im Sakrament verraten):

„Schließlich wird Christus auf eine ganz besondere Art den Händen der Sünder ausgeliefert bei den Angehörigen jener Sekte, die häufiger das ehrwürdige Sakrament empfangen und zugleich den Eindruck erwecken wollen, es auf eine heiligere Weise zu verehren ..." Der Heilige wendet sich dann gegen den Empfang unter beiden Gestalten und fährt fort: „Sie lästern das, was sie empfangen, und behaupten gleichwohl, es zu ehren. Die einen nennen es „wahres Brot und wahren Wein" (gemeint sind die Lutheraner), während die anderen ungeheuerlicher noch, (...) einfach von „Brot und Wein" sprechen (gemeint sind die Zwinglianer). Leugnen sie doch, daß der wahre „Leib des Herrn" in diesem Sakrament enthalten ist, obwohl sie es mit diesem Namen bezeichnen"[7].

[7] Übers. n. d. lat.-frz. Ausg. v. Henri Giraud: *Thomas More – La Tristesse du Christ* – Pierre Téqui, Paris 1990.

Einige Aspekte der Instruktion *Liturgiam authenticam*

Von Rudolf Kaschewsky

Mit Datum vom 28. März 2001 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente eine neue, die fünfte, Instruktion „zur rechten Ausführung der Konstitution über die Heilige Liturgie“[1] veröffentlicht: *Liturgiam authenticam* (zu Art. 36 der Liturgiekonstitution), vom Heiligen Vater am 20. März 2001 approbiert und unterzeichnet vom Präfekten der Kongregation, Kardinal Medina Estevez. SC Art. 36 handelt bekanntlich – nachdem in § 1 der Grundsatz „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht“ aufgestellt worden war – von den Übersetzungen der lateinischen Texte in die Volkssprachen.

Die vorliegende Instruktion hat sich der sehr schwierigen Aufgabe angenommen, hierzu verläßliche und wo möglich auch konkrete Anweisungen zu geben, die nicht etwa als Empfehlungen, sondern, wie der durchgängige Gebrauch des „imperativischen“ Konjunktivs sowie von Ausdrücken wie *opportet*, *stricte* u. ä. zeigt, als streng zu befolgende Richtlinien anzusehen sind. Unter der Überschrift „Absage an feministische Formeln“ brachte die *Deutsche Tagespost* am 10. Mai 2001 einen Hinweis auf die „strengen Übersetzungsregeln für Liturgie-Texte“; allerdings erschöpft sich das umfangreiche Dokument nicht in solchen eher plakativen Allgemeinplätzen.

Der neue Text[2] ist aus mehreren Gründen für uns von Interesse. Zum einen ist er keineswegs – wie etwa die *Institutio generalis* zum Neuen Meßbuch – nur für das neue Missale gültig, wenngleich mit Händen zu greifen ist, daß die Verfasser wohl nur dieses im Blick hatten. Wenn man Ernst macht mit dem Grundsatz, daß die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Lichte der Tradition interpretiert, gültige kirchliche Äußerungen sind, so muß auch den dazu erlassenen

[1] Die vorhergehenden Instruktionen waren: 1. *Inter Oecumenici* vom 26. Sept. 1964, 2. *Tres abhinc annos* vom 4. Mai 1967, 3. *Liturgicae instaurationes* vom 3. Sept. 1970; 4. *Varietates legitimae* vom 21. Jan. 1994 (zu den Art. 37–40 der Konstitution).

[2] Eine deutsche Übersetzung ist, soweit wir sehen, bis jetzt nicht veröffentlicht. Allgemein fällt auf, daß liturgische Verordnungen schon bald nach Veröffentlichung des lateinischen Textes z. B. auf Englisch und Französisch greifbar sind, die deutsche Fassung aber lange auf sich warten läßt; so ist auch die *Institutio generalis* vom November 2000 seit langem in anderen Sprachen, dagegen bis heute nicht in deutscher Sprache erschienen.

Instruktionen die geschuldete Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Des weiteren zeugt das neue Dokument von einer sehr gründlichen, sowohl sprachwissenschaftlich verläßlichen als auch der Bedeutung der Tradition Rechnung tragenden Vorgehensweise. Ja, ein Blick in manche Formulierung zeigt, daß nicht wenige gravierende Fehler etwa in den Übersetzungen der liturgischen Texte[3] des neuen Missale deutlich erkannt wurden und ihre Korrektur expressis verbis verlangt wird.

Schließlich sind die Grundsätze und Normen der Instruktion auch für die Übersetzung der Texte der *traditionellen* Liturgie hilfreich bzw. verbindlich. Denn es ist denkbar, daß im Laufe der Zeit die eine oder andere Formulierung etwa im *Schott* oder im *Bomm* aus sprachlichen Gründen zu ändern ist; darin liegt gerade die Bedeutung der strikten Beibehaltung der *lateinischen* Liturgiesprache, daß die muttersprachlichen Übersetzungen von Zeit zu Zeit an ihr gemessen, überprüft und ggf. überarbeitet werden müssen: denn die lebenden Volkssprachen ändern sich naturgemäß, während der lateinische „Urtext" als Standard unverändert bleibt! Im übrigen gibt es auch (immer noch) Teile der (traditionellen) Liturgie, die noch nicht übersetzt sind – etwa solche des *Caeremoniale*, des *Rituale* usw., so daß man bei der Erstellung neuer Übersetzungen die Instruktion heranziehen sollte. Freilich ist dabei zu beachten, daß die muttersprachlichen Übersetzungen niemals als „liturgischer Text", der im Gottesdienst *an die Stelle* des Latein treten kann (wie es die Instruktion wegen ihrer vorwiegenden Ausrichtung auf die *neue* Liturgie im Sinne hat), sondern als Verständnishilfe für die Gläubigen zu verstehen ist.

Grundsätze für die Erstellung von Übersetzungen

Die Instruktion *Liturgiam authenticam* betont zunächst, daß die „aus der lebendigen und ältesten geistlichen Tradition heraus entstandene authentische Liturgie" sorgfältig bewahrt und dem Verständnis der einzelnen Völker angemessen nahegebracht werden muß (1)[4]; denn die liturgischen Bücher sind „immun" gegen jegliche ideologischen Einflüsse (3). Eigens wird betont, daß „die Traditionen einer jeden einzelnen Kirche vollkom-

[3] Wir verweisen nur auf unsere Untersuchungen zu den „deutschen Übersetzungen der Sonn- und Feiertagsorationen" in *UVK* Heft 2-3/1983, S. 89–110. Ferner: *Missale Romanum et Missel Romain.* Etude critique des traductions françaises du Missel et des Lectionnaires, par R.P.J. Renié. Paris: Les Editions du Cèdre 1975.

[4] Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die betreffenden Artikel der Instruktion.

men und unversehrt zu bewahren" seien[5], wobei lediglich solche Änderungen erlaubt sind, „von denen ein eigener und organischer Fortschritt" ausgehe (4).

Ausdrücklich wird betont, daß die Übersetzung in die Volkssprachen zwar ein Teil der Inkulturation sei, daß aber keineswegs daran gedacht sei, dadurch „sozusagen den Weg zu neuen Ritusformen oder Ritusfamilien" zu öffnen[6] (5). Im übrigen bedürften „Auslassungen und Fehler, von denen gewisse Übersetzungen in die Volkssprachen derzeit noch affiziert sind", der Korrektur (6). Generell sind die nun erlassenen Prinzipien sowohl bei zukünftigen Übersetzungen als auch bei der Verbesserung bereits in Gebrauch befindlicher Texte anzuwenden – wobei gewisse „Neigungen" (*propensiones*), die inzwischen deutlich geworden seien, zu vermeiden sind (7).

Die Normen im einzelnen

Der erste Hauptteil handelt davon, welche Sprachen für den liturgischen Gebrauch auszuwählen sind – jedenfalls soll darauf geachtet werden, daß die „Anzahl der liturgischen Einzelsprachen nicht zu stark vermehrt" werde (12). Spätestens hier wird erkennbar, daß die volkssprachlichen Texte für den liturgischen Vollzug gedacht sind, somit die betreffenden Sprachen als „liturgische Sprachen" angesehen werden, was aus der Sicht der traditionellen Liturgie ein Ding der Unmöglichkeit ist! Immerhin wird nebenbei auf die „Möglichkeit" hingewiesen, u. a. auch Latein als Liturgiesprache zu verwenden[7] (13). Die Kongregation hat deutlich das Problem erkannt, das sich ergibt, wenn in einem bestimmten Territorium mehrere Sprachen gesprochen werden: Dann sei es Sache der Bischofskonferenz, die Sprache(n) für den liturgischen Gebrauch auszuwählen; über die betreffende Beschlußfassung müsse aber der Kongregation Mitteilung gemacht werden, wobei klar die Anzahl der Pro-Stimmen, der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen angegeben werden müsse (15). In dem Zusammenhang wird betont, daß die Zulassung „künstlicher Sprachen" (*linguarum*

[5] *traditiones uniuscuiusque ex Ecclesiis particularibus integrae et intactae servarentur.* Freilich heißt es vorher hinsichtlich der *Ecclesiae particulares „praesertim Orientalium"* – doch schließt das die Geltung auch für den Römischen Ritus nicht aus!

[6] Derartige Irrwege wurden ja beispielsweise durch die sog. „Zaire-Liturgie" gegangen, die von manchen schon als Vorbild weiterer im Zuge der „Inkulturation" zu schaffender Sonderliturgien gepriesen wurde.

[7] *manet tamen semper possibilitas linguam ... latinam adhibendi.*

artificiosarum), also wohl Esperanto u. ä., einzig dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sei (*stricte reservatur*, 17).

Es folgen *Principia generalia*. Bedeutsam ist die Erklärung, daß die Texte „nicht in erster Linie eine Art Spiegel der inneren Verfassung der Gläubigen sind, sondern vielmehr Wahrheiten ausdrücken, die die Grenzen von Raum und Zeit übersteigen"[8] (19). Damit ist die Gefahr gemeint, daß durch die Hintertür der Übersetzungen dem Subjektivismus gegenüber der objektiven Wahrheit Vorrang verschafft wird. Auch sollen die Übersetzungen keine eigenen Kunstwerke darstellen, „sondern vielmehr die ursprünglichen Texte getreu und genau in die Volkssprache übertragen"[9] – eine Binsenwahrheit, die zu betonen gleichwohl angebracht ist! –, wobei Stil und Syntax fließend und für die Redeweise des Volkes geeignet sein sollen (20).

Bei neu missionierten Völkern ist bei der Wortwahl besondere Vorsicht geboten hinsichtlich der Einführung solcher Vokabeln, die aus den „Volksreligionen"[10] genommen sind (21). Die in Art. 37–40 der Liturgiekonstitution behandelte „Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker" in der Liturgie müsse „eine Antwort auf echte Notwendigkeiten kultureller und pastoraler Art darstellen und nicht dem bloßen Streben nach Neuheit und Abwechslung entstammen"[11], „und sie dürfen auch nicht als Methode zur Verbesserung der *editiones typicae* angesehen werden"[12] (22).

Auch bei Texten, die die Kirche selbst verfaßt hat[13], soll zwar philologisch vorgegangen werden, nichtsdestoweniger aber „immer der Text der lateinischen *editio typica* selbst"[14] wiedergegeben werden (23). Bei den biblischen Texten ist nicht von Übersetzungen in anderen Sprachen auszugehen, sondern jeweils vom lateinischen (für die kirchlichen Dokumente) bzw. vom hebräischen, aramäischen oder griechischen Urtext, wobei als „Hilfe" der Text der *Nova Vulgata* heranzuziehen ist (24). Einerseits sollten völlig obsolete Begriffe vermieden werden, andererseits aber sollen die Übersetzungen frei sein von einer allzu sklavischen

[8] *non in primis spectant, ut sint speculum interioris dispositionis fidelium, sed veritates exprimunt, quae temporis ac loci fines exsuperant.*

[9] *sed potius textus primigenios in linguam popularem fideliter et accurate reddendi.*

[10] *de religionibus ethnicis* – der Begriff „heidnische Religionen" wird also sorgsam vermieden ...

[11] *veris necessitatibus culturalibus et pastoralibus respondentes, non ortae a mere voluntate novitatem et varietatem assequendi.*

[12] *nec putentur modi editiones typicas emendendi.*

[13] Die Instruktion stellt den der Hl. Schrift entnommenen Texte die *manu ecclesiastica* erstellten Texte gegenüber: gemeint sind also wohl v. a. Orationen und Präfationen.

[14] *semper ipse textus editionis typicae latinae transferendum est.*

Anhaftung an moderne Ausdrucksweisen[15]. Denn „die liturgischen Texte sind zu allererst die Stimme der betenden Kirche und nicht so sehr die von besonderen Gemeinden oder Einzelpersonen." „Wenn also Wörter oder Ausdrucksweisen, die von der heute üblichen Sprechweise abweichen, in den liturgischen Texten vorkommen können, so bewirkt dies nicht selten, daß eben dadurch die Texte leichter im Gedächtnis haften bleiben und sie somit umso besser dazu geeignet sind, die höheren Dinge auszudrücken" (27).

Eine wichtige Erkenntnis schließt sich an: Die Gläubigen seien keine bloßen „Verstandeswesen", daher müsse man „die Zeichen und Bilder der Texte sowie die rituellen Handlungen für sich sprechen lassen"[16]; „in kluger Weise ist darauf zu achten, daß nicht erklärende Texte eingefügt werden, die in der *editio typica* nicht vorhanden sind"[17]. Auch „möge man darauf achten, daß wenigstens einige Texte in lateinischer Sprache vorgelegt werden"[18], besonders im Zusammenhang mit dem gregorianischen Choral: „Denn dieser Gesang vermag in höchstem Maße den Geist des Menschen zu höheren Dingen zu erheben"[19] (28).

Sprachliche Besonderheiten

Die Artikel 30 bis 32 zeugen von einer sprachlich und theologisch verläßlichen Analyse und sollen daher im Wortlaut wiedergegeben werden[20]:

„30. In vielen Sprachen gibt es Nomina und Pronomina, die beide Genera, männlich und weiblich, in *einem einzigen* Begriff ausdrücken. Das Beharren darauf, daß eine solche Ausdrucksweise geändert werden solle, ist nicht notwendigerweise als Ausfluß bzw. Zeichen einer authentischen Entwicklung der Sprache als solcher anzusehen. Auch wenn es nötig sein kann, in der Katechese dafür zu sorgen, daß solche Wörter weiterhin in diesem ‚inklusiven' Sinne verstanden werden, ist es jedoch in den Übersetzungen selbst vielfach nicht möglich, verschiedene Wörter zu verwenden, ohne daß die vom Text verlangte Genauigkeit (*subtilitatis in textu postulatae*), die gegenseitige Beeinflussung seiner verschiedenen

[15] *immunes esse debent ab usu nimis obnoxie inhaerendi modis vigentium expressionum.*
[16] *sinent ... signa imaginesve textuum et actiones rituales per se loqui.*
[17] *prudenter caveatur ne textus explicationis addantur, qui in editione typica absunt.*
[18] *attendatur ... saltem aliquot textus lingua latina exarati serventur.*
[19] *cantus enim ille maxime valet ad spiritum humanum ad res supernas elevandum.*
[20] Eigene Übersetzung des lateinischen Textes unter Zuhilfenahme einer im Internet verfügbaren englischen Übersetzung.

Wörter oder Ausdruckweisen oder ihr harmonischer Zusammenhang Schaden erleiden.

Zum Beispiel: Wenn der Originaltext ein einzelnes Wort benutzt, welches die Verbindung des Einzelnen mit der Familie oder der Gesamtheit bzw. Einheit der Menschen zum Ausdruck bringt (wie hebr. *adam*, griech. *anthropos*, lat. *homo*), so ist diese Eigenart des ursprünglichen Textes in der Übersetzung beizubehalten. In der Weise, wie es auch zu anderen Zeiten der Geschichte der Fall war, muß die Kirche jene sprachliche Ausdrucksweise selbst bestimmen, welche am besten ihrer lehrmäßigen Mission dienlich ist, ohne sich sprachlichen Normen zu unterwerfen, die ihr von außen zugetragen werden und die jener Mission zum Schaden gereichen.

31. Im einzelnen: Zu vermeiden ist das systematische Bestreben, zu voreiligen Lösungen Zuflucht zu nehmen, wie etwa dem unbedachten Austauschen von Wörtern, dem Wechsel vom Singular zum Plural, der Aufspaltung eines Einzelwortes, das eine kollektive Bedeutung hat, in einen maskulinen und einen femininen Teil, der Einführung unpersönlicher oder abstrakter Wörter – denn all das kann bewirken, daß die bestimmte volle Bedeutung eines Wortes oder einer Redeweise des Originaltextes nicht mehr ausgedrückt wird.

Es folgen weitere Normen:

a) Wo von Gott dem Allmächtigen oder den einzelnen Personen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit die Rede ist, sind die Wahrheit der Tradition und der festgelegte Gebrauch einer jeden Sprache hinsichtlich der Verwendung des [grammatischen] Genus einzuhalten.

b) Besonders ist dafür zu sorgen, daß der zusammengesetzte Ausdruck „Menschensohn" (*filius hominis*) getreu und sorgfältig wiedergegeben wird. Die hohe christologische und typologische Bedeutung erfordert es auch, daß die Sprechweise in der gesamten Übersetzung angewandt wird; dadurch wird sichergestellt, daß dieser zusammengesetzte Ausdruck im Kontext der gesamten Übersetzung richtig verstanden wird.

c) Das Wort „Väter", das in vielen Bibelstellen sowie in von der Kirche erstellten liturgischen Texten vorkommt, ist mit dem betreffenden maskulinen Wort in den Volkssprachen wiederzugeben, sofern es sich erkennbar auf die Patriarchen oder die Könige des auserwählten Volkes oder die Kirchenväter bezieht.

d) Soweit möglich, ist in einer bestimmten Volkssprache der Gebrauch des femininen Pronomens statt des Neutrums anzuwenden, wenn es sich auf die Kirche bezieht.

e) Wörter, die Blutsverwandtschaft oder andere wichtige Weisen der

Zusammengehörigkeit bezeichnen, wie „Bruder", „Schwester" usw., die aufgrund des Kontextes klar männlich oder weiblich sind, sind als solche in der Übersetzung beizubehalten.
f) Das grammatische Genus von Engeln, Dämonen sowie heidnischen Göttern und Göttinnen ist gemäß dem Originaltext in der Volkssprache beizubehalten, soweit es möglich ist.
g) In all diesen Fällen ist es erforderlich, daß den Prinzipien, die oben in den Art. 27–29 dargelegt sind, Rechnung getragen wird.

32. Es ist nicht erlaubt, die volle Bedeutung des Originaltextes in der Übersetzung in enge Grenzen zu pressen. Daher müssen Ausdruckweisen vermieden werden, die typisch sind für Handelswerbung (*praeconiorum negotiatorium*), politische und ideologische Empfehlungen und Programme, vorübergehende Modeerscheinungen sowie solche, die für regionale Sprechweisen bzw. mehrdeutige Auslegung anfällig sind. Wissenschaftliche Stilhandbücher sowie ähnliche Werke, in denen derartige Neigungen manchmal vorherrschen, sind daher nicht als Muster für liturgische Übersetzungen anzusehen. Werke hingegen, die im Bereich der jeweiligen Sprache allgemein als ‚klassisch' gelten, können ein eigenes geeignetes Muster sowohl hinsichtlich der Wortwahl als auch des Gebrauches darstellen."

Art. 33 bestimmt, daß große Anfangsbuchstaben des Originaltextes in der Volkssprache beizubehalten sind[21].

Normen für biblische Texte in der Liturgie[22]

In Zweifelsfällen gilt als Norm die *Nova Vulgata* (37) bzw. auch die *Septuaginta*[23] (41). Es ist darauf zu achten, daß der Wortlaut der biblischen Sätze in der Katechese sowie in den Gebeten der Gläubigen beibehalten wird. Andererseits soll in Wortwahl und Stil alles vermieden werden, was

[21] „sofern die Struktur der betreffenden Sprache dies zuläßt"; hier wie auch bei der Beachtung des grammatischen Genus ist natürlich zu bedenken, daß nicht wenige Sprachen mit nichtlateinischen Schriftsystemen keine Groß- und Kleinschreibung kennen und auch das Genus (außer evtl. bei natürlichen Personen) nicht ausdrücken (z. B. im Chinesischen und den mit ihm verwandten Sprachen): es ist also weder *Ecclesia* von *ecclesia* zu unterscheiden noch das Wort als *feminin* erkennbar. Allenfalls wäre das Gemeinte durch Umschreibungen ausdrückbar, die aber schon nicht mehr bloße Übersetzung, sondern Interpretation wären. Die Beispiele zeigen, wie schwierig die Aufgabe des Übersetzers sein kann.

[22] In Art. 45 wird ausdrücklich auf das (neue) Lektionar Bezug genommen; das zeigt, daß die ganze Instruktion *primär* die neue Liturgie im Auge hat und somit *nicht automatisch* auch für die traditionelle Liturgie anzuwenden ist.

[23] Für den alttestamentlichen Gottesnamen (*tetragramma sacrum*) *Jahwe* ist lat. *Dominus* zu nehmen.

das katholische Volk leicht mit der Ausdrucksweise in nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften (*communitatum ecclesialium non catholicarum*) oder anderen Religionen verwechseln könnte (40). Es muß in den Übersetzungen deutlich werden, daß es sich bei den Bibelstellen nicht um irgendwelche historischen Dokumente oder Berichte über hervorragende Persönlichkeiten handelt, sondern (auch) um „Heilsgeheimnisse" (*mysteria quoque salutis*) (42)[24]. Ganz konkret wird gefordert: Wenn etwa Wörter wie „gehen", „Arm", „Finger", „Hand", „Antlitz Gottes", „Fleisch", „Horn", „Knochen", „Mund", „Samen", „Besuch" usw. vorkommen, so ist die *wörtliche* Übersetzung in der Regel besser als abstrakte und vage Begriffe (43).

Durch eine sinnvolle, diesen Richtlinien entsprechende Übersetzung kann in einem Volk durchaus eine eigene „religiöse Volkssprache" (*lingua sacra vulgaris*) entstehen (47). Die Art. 49–56 handeln von der Wortwahl. Es ist Übereinstimmung mit dem Vokabular der betreffenden volkssprachlichen Version des *Katechismus der Katholischen Kirche* anzustreben; die liturgischen Dienste, Gefäße, Gewänder usw. sollen deutlich von ähnlichen Personen bzw. Dingen, die zum Alltagsgebrauch gehören, unterschieden werden (50). Wo der Originaltext verschiedene Wörter ähnlicher Bedeutung (z. B. *satiari-sumere-vegetari-pasci*, *caritas-dilectio*, *animus-anima-cor-spiritus*, *Dominus-Deus-Omnipotens aeterne Deus-Pater*) soll diese Vielfalt in der Übersetzung möglichst beibehalten werden – schon allein deshalb, weil es ermüdend (*taediosum*) wirkte, wenn immer das gleiche Wort genommen würde. Auch würde die Vielfalt und Schönheit verdunkelt, mit der im lateinischen Text die Beziehung zwischen den Gläubigen und Gott ausgedrückt wird. (51)

Schwierige Wörter (z. B. *munus*, *famulus*, *consubstantialis*, *propitius*)[25] sollen entweder durch *ein* Wort oder mehrere zusammengesetzte wiedergegeben werden, oder es soll ein neues Wort geschaffen werden (*vocabulum novum condatur*), wobei immer die Ausdrucksweise des Originaltextes im Blick bleiben muß (53).

[24] Von daher ist u. a. zu fragen, ob die im neuen Ordo Missae enthaltene Überschrift „Einsetzungsbericht" (statt „Wandlung"!) noch zulässig ist!

[25] Während z. B. *consubstantialis* „eines Wesens" in der Tat in manchen Sprachen schwierig zu übersetzen ist, rührt die „Schwierigkeit" von Ausdrücken wie *famulus* oder *propitius* daher, daß die Übersetzer der irrigen Auffassung waren, dem modernen Menschen nicht zumuten zu können, sich als „Diener" (Gottes!) zu fühlen oder Gott „gnädig" zu stimmen!

Gefahren, die es zu vermeiden gilt

Deutlich erkannt haben die Autoren der Instruktion die Gefahr, daß vielfach eine bloß psychologische Ausdrucksweise gewählt wird[26]: so etwa, wenn anstelle der „theologischen Tugenden" andere Ausdrücke genommen werden, die sich nur auf menschliche Gemütsbewegungen beziehen[27]. Ähnliches gilt für Ausdrücke, durch welche ein theologischer Begriff, nämlich eine Kausalität im Wirken Gottes, ausgedrückt wird (wie z. B. in *praesta, ut*); hierbei müssen Wörter bzw. Redeweisen vermieden werden, die bloß eine äußere profane Begründung für eine Hilfeleistung anzeigen[28] (54).

Die Autoren der Instruktion haben an alles gedacht: „Manche Wörter, die auf den ersten Blick nur aus Gründen der Metrik oder aus anderen eher literarisch-technischen Gründen in den lateinischen Text Eingang gefunden zu haben scheinen, bieten in Wirklichkeit oft eine eigene theologische Bedeutung – deshalb sind sie in den Übersetzunge soweit möglich beizubehalten[29]; es ist nötig, daß Vokabeln, die Aspekte der Glaubensgeheimnisse und die rechte Glaubensverfassung der Gläubigen ausdrücken, auf das genaueste übertragen werden" (55).

„Einige Vokabeln, die zum Schatz der gesamten Alten Kirche oder zu einem großen Teil von ihr gehören, sowie andere, die zum Erbe der Menschheit geworden sind, müssen in der Übersetzung beachtet werden, und zwar – soweit es möglich ist – wörtlich, wie z. B. die Worte der Antwort des Volkes ‚Und mit deinem Geiste'[30] oder des Ausdrucks ‚meine Schuld, meine Schuld, meine übergroße Schuld' im Bußakt des Ordo Missae" (56).

Syntax, Stil und literarisches Genus

So sind die Artikel 57–62 überschrieben. Es wird betont, daß der Textzusammenhang, der etwa durch Nebensätze, Relativsätze, die Reihenfolge sowie die verschiedenen Formen des Parallelismus zum Ausdruck kommt,

[26] *vitetur proclivitas ad rem psychologicam.*

[27] *quae mere ad motus affectionum humanarum referentur.*

[28] *vitandum sit ipsorum loco verba aut locutiones mere exteriorem aut profanam rationem auxilii ferendi significantia.*

[29] In der Tat sind manchmal in den Übersetzungen wichtige Wörter einfach weggelassen worden, unter dem Vorwand, sie stünden nur wegen des Rhythmus o. ä. im lat. Text und könnten daher weggelassen werden.

[30] Hoffentlich gehören damit auch Banalitäten wie der Wunsch „Ihnen allen einen schönen Sonntag!" mit der Antwort des Volkes „Danke, gleichfalls!" der Vergangenheit an.

wenn irgend möglich in der Übersetzung beibehalten werden muß; das gilt auch für die (grammatische) Person, für Numerus und Genus (57a, b). Auch die theologische Bedeutung von Wörtern, die einen Kausalzusammenhang oder eine Intention ausdrücken (z. B. *ut*, *ideo*, *enim*, *quia*), muß zum Ausdruck kommen, wobei man sich der Ausdrucksweisen der verschiedenen Sprachen bedienen soll (57 c). Die Vielfalt, von der hinsichtlich der Wortwahl die Rede war (in Art. 51), ist auch in Syntax und Stil zu beachten (z. B. was die Stellung des Vokativs, an Gott gerichtet, in den Orationen angeht) (57 d). Auch ist der jeweilige literarische bzw. rhetorische Stil (*genus*) zu beachten (58).

Liturgische Texte sind meist (auch) für den rezitierenden oder gesanglichen Vortrag bestimmt und weisen insofern Elemente auf, die der Alltagssprache, aber auch den zum stillen Lesen bestimmten Texten fehlen, z. B. wiederkehrende und erkennbare Syntax- und Stilelemente (*exempla recurrentia et cognoscibilia syntaxis et styli*), feierlicher erhabener Ton, Alliterationen, lebendige bildhafte Ausdrucksweise, Wiederholungen (*repetitiones*)[31], Parallelismus, Rhythmus, lyrische Passagen: all dies muß soweit möglich beibehalten werden. In gewissen Fällen freilich ist die exakte Wiedergabe nicht möglich[32]; daher müssen in der Übersetzungssprache andere Formen gefunden werden, die möglichst die gleiche künstlerische Wirkung wie das Stilmittel des Originals haben (59). Andererseits, so wird eigens gefordert, darf etwa bei gesanglichen Passagen nicht auf bloße Paraphrasen zurückgegriffen werden, nur um den Text leichter singbar zu machen (60). Auch hier zeigt sich, daß die Instruktion sich die Sache nicht leicht gemacht hat, sondern bemüht ist, allen Facetten der Übersetzungsarbeit Rechnung zu tragen.

Zu einigen speziellen Textarten

Bei den eucharistischen Hochgebeten sind „die bereits approbierten Texte möglichst beizubehalten" (64). Das Glaubensbekenntnis ist „mit genau den Worten, die die Tradition der lateinischen Kirche bietet", zu übersetzen,

[31] Hoffentlich trägt dieser Passus dazu bei, jene Auswüchse zu beheben, die die unselige Forderung der Liturgiekonstitution nach *brevitas* und nach Vermeidung „unnötiger Wiederholungen" (SC 34) hervorgebracht hat; man wird also den haarfeinen Unterschied zwischen *repetitiones* und *repetitiones inutiles* herausarbeiten müssen ...

[32] Man denke nur an jene Lieder und Psalmen, in denen die einzelnen Verse kunstvoll mit dem jeweils folgenden Buchstaben des (hebr.) Alphabets beginnen (Pss 25, 34, 37, 111, 112, 119, 145; Spr 31,10–31; Kl); dies kann eine Übersetzung nicht nachahmen, zumindest nicht, ohne dem Inhalt Gewalt anzutun.

wobei der Gebrauch der ersten Person Singular beizubehalten ist[33]; auch ist der Ausdruck „an die Auferstehung des Fleisches wörtlich zu übertragen" (*carnis resurrectionem ad litteram transferenda*)[34], wann immer das Apostolische Glaubensbekenntnis in der Liturgie vorgeschrieben ist oder verwendet werden kann (65).

Sonstige Bestimmungen

In volkssprachlichen Ausgaben sind die Dekrete, durch welche die Texte vom zuständigen Diskasterium promulgiert wurden, mit Tag, Monat, Jahr und Prot.-Nr. anzugeben (68). Allgemein müssen die diese Ausgaben in allen Teilen genau mit Titel, Anordnung der Texte, Rubriken und Nummernfolge mit der *editio typica* übereinstimmen, es sei denn, daß in den Vorbemerkungen, die diesen Büchern vorangestellt sind, etwas anderes steht (69). In aufeinanderfolgenden Ausgaben ist soweit möglich auf gleichbleibende Ausdrucksweise (*quaedam stabilitas observetur opportet quantum fieri potest*) zu achten (74). Namen von Übersetzern (Personen bzw. Instituten) sind *nicht* anzugeben (75).

Es muß wohl Gründe dafür geben, daß eigens eingeschärft wird, die Anerkennung der Übersetzungen durch den Heiligen Stuhl sei „keine bloße Formsache" (*non est tantum formalitas quaedam*), sondern ein absolut notwendiger Akt der Regierungsgewalt (*actus potestatis regiminis absolute necessarius*), ohne den einem evtl. Beschluß der Bischofskonferenz keine Rechtskraft zukommt; daher dürfen vor der Anerkennung die Texte *nicht benutzt* werden (80).

Natürlich kann man billigerweise von der Gottesdienstkongregation nicht erwarten, daß sie sich in *allen* Sprachen der Welt auskennt; daher ist dem Antrag auf Anerkennung für weniger verbreitete Sprachen eine Übersetzung in engl., frz., dt., span., ital. oder portug. Sprache beizufügen, wobei die Bedeutung jedes einzelnen Wortes der betr. Volkssprache wiederzugeben ist (85f.).

Auch bei länderübergeifenden Sprachen ist auf *Einheitlichkeit* zu achten (87ff.), und es wird sogar eine Abstimmung mit den nichtkatholischen Ostkirchen sowie mit den „Autoritäten der protestantischen Gemeinschaften" angestrebt – freilich nur „soweit es sich nicht um einen liturgischen

[33] Das dürfte wohl deutlich genug sein, damit die Form „*Wir* glauben an..." wieder in „*Ich* glaube an..." umgeändert wird.

[34] Damit dürfte die ungenaue Formulierung „Auferstehung der Toten", *Gotteslob* Nr. 2,5, der Vergangenheit angehören!

Text handelt, der sich auf Lehrinhalte bezieht, die noch strittig sind" (*dummodo non agatur de textu liturgico ad res doctrinales adhuc disputatas spectante*) (91).

Wenn (z. B. aus den oben genannten Gründen) „gemischte Kommissionen", also aus mehreren Bischofskonferenzen bestehend, errichtet werden, so sind diese nicht etwa als ein beteiligter „Dritter" anzusehen, sondern jede einzelne Bischofskonferenz bleibt je selbst verantwortlich (92, 94).

Etwas anderes als die Übersetzung stellt die Schaffung neuer Texte in einer bestimmten Volkssprache dar: solche sind nur im Falle einer „besonderen Notwendigkeit kultureller oder pastoraler Art" erlaubt, wofür besondere Regeln gelten (107).

Das *Copyright* für alle liturgischen Bücher, sowohl solche, die *vor* als auch solche, die nach dem Zweiten Vatikanum promulgiert wurden, liegt bei der Gottesdienstkongregation bzw. der Libereria Editrice Vaticana (111); eine Ausgabe wird „iuxta typicam" genannt, wenn die lateinische Ausgabe mit Genehmigung der Kongregation neu gedruckt wird (112).

In einem letzten Abschnitt behandelt die Instruktion die Übersetzung von Eigentexten der Diözesen (113–127) und der Orden (128–130); es folgt eine *Conclusio* (131–133), die u. a. bestimmt, daß innerhalb von fünf Jahren die Bischofskonferenzen (und die ihnen rechtlich gleichgestellten Gremien) der Kongregation den Plan (*integram agendi rationem*) der übersetzten Bücher vorzulegen haben.

Bei aller Akribie und anerkennenswerter Einbeziehung aller linguistischen und theologischen Aspekte hat die Instruktion einen bedeutenden Punkt „vergessen": Zu dem ohne Zweifel wichtigsten liturgischen Text überhaupt, nämlich den Worten der Heiligen Wandlung, hat der Text *nichts* zu sagen! Während manche Wörter wie *ut* oder *enim* einer unerwartet detaillierten Analyse unterzogen werden, fehlt jeder Hinweis auf die in vielen Sprachen angewendete Fehlüberetzung von *pro multis* mit „für alle". Jedoch zeigt der gesamte Tenor des Textes, daß auf korrekte Übersetzung zu achten ist und von bloß interpretierenden Paraphrasen, die der Katechese überlassen werden können, abzusehen ist.

Wohin, Römischer Ritus?

Von Helmut Rückriegel

„Wohin, Römischer Ritus?" – so etwa könnte der Titel des in Kanada erschienenen Buches *Wither the Roman Rite?* von John W. Mole, O.M.I.[1] lauten. Es enthält eine Reihe von Vorträgen und Artikeln dieses Ordensmannes zur Geschichte, zur aktuellen Situation und zur Zukunft der lateinischen Liturgie Roms. Der Verfasser ist kein ausgewiesener Liturgiehistoriker, hier verläßt er sich für das 19. Jahrhundert vorwiegend auf den Benediktinerabt Dom Prosper Guéranger und für die Gegenwart auf Msgr. Klaus Gamber, dessen *Reform der Römischen Liturgie* 1993 in englischer Übersetzung herauskam. Vor der Gelehrsamkeit Joseph Jungmanns verneigt er sich, den liturgischen Tendenzen dieses Jesuiten steht er skeptisch gegenüber. Mit großer Sympathie nennt er immer wieder *Joseph Kardinal Ratzinger*, dessen Wirken er als providentiell bezeichnet – der Präfekt der Glaubenskongregation ist mit 5 Titeln der meistgenannte Autor im Literaturverzeichnis.

Was macht englischsprachige Texte für den Leser so erfrischend? Es sind Humor, Witz und Ironie, die auch bei einem ernsten Thema nicht schaden. Zwei Beispiele: Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zum Altardienst („Meßdienerinnen"), nicht nur dem römischen Ritus, sondern der gesamten apostolischen Tradition fremd, wurde, nach jahrelangem Widerstand gegen die feministische Lobby, vom Lehramt schließlich mit der Begründung zugestanden, daß Canon 230 den Altardienst von Frauen ja nicht verbiete. Dazu unser Autor: dieser Canon verbietet auch nicht, daß eine Kuh im Schwalbennest mit sieben jungen Ziegen Platz nimmt (so etwa könnte man die englische Redensart an dieser Stelle sinngemäß ins Deutsche bringen). Das ist noch gutmütiger Spott; bitterer schon klingt der Scherz, den Kardinal Hume sich gegenüber einer Besucherin erlaubte, die sich über die neue Messe beklagte: „Ich mußte meine Religion aufgeben", so der englische Primas, „warum sollte es Ihnen besser ergehen?"

Daß es zumindest ein neuer Ritus ist, das hat der Begründer der Messe von 1969/70, Papst Paul VI., selbst eingestanden, damit alle Behauptungen entkräftend, der *Novus Ordo* sei der reformierte Ordo Antiquus, den

[1] Ottawa 2000, ISBN 0-921566-10-7. Bestelladresse: St. Philip's Books, 85 Lock Crescent, Kidlington, Oxon OX5 1HG, England. Preis £ 8.95 zzgl. Porto.

Pius V., anders als sein Nachfolger, nicht schuf, sondern vorfand und kodifizierte. Apropos „Ordo": ein hochgestellter und -betagter Kölner Prälat verbittet sich mir gegenüber energisch die Bezeichnung Novus Ordo: eine derartige *Unordnung* verdiene die Bezeichnung „Ordo" nicht!

Den Extremismus nicht mit der gleichen Haltung beantworten!

Der Autor des vorliegenden Buches (170 Seiten stark) ist irenischer gestimmt: er ermahnt uns, die Feindschaft und den Extremismus der Neuerer nicht mit der gleichen Haltung zu erwidern. Seine These, die wir beachtenswert finden – und schon ihretwegen lohnt sich die Lektüre (und lohnte sich die Übersetzung ins Deutsche!): Es gibt in der heutigen kirchlichen Wirklichkeit drei unterschiedliche Richtungen,
– die kleinere, traditionalistische, identisch mit unserer eigenen Haltung und der seinen. Er nennt sie „Ecclesia-Dei-Bewegung", denn seit dem gleichnamigen Motuproprio von 1988 steht das Bestreben, den klassischen römischen Ritus integral zu bewahren, unter päpstlichem Schutz. Den diesem Brauch verbundenen Gläubigen wurde volle kirchliche Gemeinschaft und die Beachtung ihrer seelsorgerlichen Bedürfnisse zugesichert;
– die im Entstehen begriffene „Sacrosanctum-Concilium-Bewegung", genannt nach den Eingangsworten der Liturgie-Konstitution des II. Vaticanums. Ihr Ziel ist es, den traditionellen römischen Ritus gemäß den Direktiven jener Konstitution, wo notwendig, zu revidieren. Dies ist bisher nicht geschehen, denn die neue Meßordnung kann nicht als die vom Zweiten Vatikanischen Konzil angepeilte Revision betrachtet werden, was dem Autor anhand zahlreicher Vergleiche von Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie mit der Messe von 1969/70 zu beweisen nicht schwerfällt;
– die „Novus-Ordo-Bewegung", die die neue Messe vielleicht einmal in ferner Zukunft zu einem wirklichen Ritus entwickeln könnte, besonders in Asien und Afrika. In diesen Missionsgebieten würde dann, wie einst in der Spätantike in Europa, Kleinasien und Nordafrika, unter Aufnahme wertvoller autochthoner kultureller Elemente, ein neuer Ordo entstehen. Damit würde sich eine Situation wie im Europa des ersten Jahrtausends wiederholen, als der gallikanische Ritus neben dem römischen existierte.

Zu diesem interessanten Schema wäre natürlich zu fragen, ob der traditionelle römische Ritus, wie ihn die Ecclesia-Dei-Bewegung und mit ihr die Petrusbruderschaft sowie die Priesterbruderschaft St. Pius X., mit geringen Unterschieden, pflegen, eines Tages zugunsten eines gemäß den

Konzilsvorgaben revidierten römischen Ritus aufgegeben werden bzw. im Wege einer organischen Entwicklung in einen solchen einmünden sollte. Father Mole scheint einem solchen Weg zuzustimmen, da er den Vorwurf der Sacrosanctum-Concilium-Bewegung, vertreten durch die „Oremus"-Gruppe, zurückweist, die Traditionalisten – wir könnten auch sagen: die Una Voce – wollten „hinter das Konzil zurück". Sodann: unterschätzt der Verfasser nicht doch die dritte Bewegung, d.h. das Gewicht, das der neue Ordo trotz seiner „Unordnung" und Zersplitterung inzwischen weltweit gewonnen hat? Die Bewertung durch den Verfasser, von der wir hoffen, daß sie zutrifft, fußt auf der jugendlichen Lebenskraft des traditionellen Meßritus, die sich an den übervollen Seminarien der traditionalistischen Priesterbruderschaften ablesen lasse, während die von einem zunehmend vergreisenden Klerus geleiteten Seminarien des Novus Ordo kaum noch Nachwuchs fänden.

Die vierhundert Jahre zwischen dem Missale von 1570 und dem von 1970 hatten mit der Eliminierung des römischen Ritus durch die Reformation im nördlichen Europa begonnen, sie hatten, so wollten es die Neuerer von heute, mit seiner völligen Aufgabe enden sollen. Etwas voreilig erklärte einer aus ihren Reihen, P. Joseph Gelineau S. J., Mitglied des von Papst Paul VI. eingesetzten „Consiliums" (s. u.), triumphierend, der römische Ritus existiere nicht mehr, „er ist zerstört". Ein anderes Mitglied, *Louis Bouyer*, stellte resigniert fest: „Es gibt praktisch in der Kirche keine Liturgie mehr, die diesen Namen verdient". Dank des Widerstands der Traditionalisten in allen Lagern, vor allem, so der Verfasser, dank der Laien, sei die Sache dann doch etwas anders verlaufen – woran sich zeigt, wie lebenswichtig unsere Rolle in der *Una Voce* ist. Bei einem kürzlichen Besuch in Rom sagte mir ein alter Kardinal, der nicht im Verdacht steht, seinen geistlichen Stand gering zu schätzen: „Es ist dahin gekommen: vielleicht werden noch die Laien die Kirche retten!"

Ein Jahrtausend organischer Entwicklung

Mit Blick auf das Wesentliche weiß F. Mole die Geschichte des römischen Ritus von seinen Ursprüngen in der Stadt Rom bis zu seiner Ausbreitung über den gesamten Erdkreis systematisch zu skizzieren. Die Entstehungsgeschichte gilt seit dem VI. Jahrhundert, also mit Gregor d. Gr., als abgeschlossen. Darauf folgt ein Jahrtausend organischer Entwicklung, in dessen Verlauf der weiter verbreitete gallikanische Brauch mit seiner größeren mystischen Tiefe und seiner poetischen Qualität in den durch gedankli-

che Präzision und Kürze geprägten römischen einging, der zudem durch fränkisch-germanische Elemente bereichert wurde. So nahm ein Mainzer Pontifikale seinen Weg über Lucca nach Rom, wo es rezipiert wurde.

Was als „tridentinische Messe" bezeichnet wird, ist das Ergebnis dieser Entwicklung, in der die Liturgie der katholischen Kirche Roms ihre höchste Blüte und Vervollkommnung erreichte, ein religiöses Kunstwerk voller Schönheit und Sinntiefe, das den Glauben der Kirche durch die unveränderliche lateinische Terminologie theologisch-dogmatisch exakt und zugleich sinnenhaft-begreiflich manifestierte. Diese eine Liturgie war für die Millionen „lateinischer" Christen der ganzen Erde ihre *lex orandi*, ihr Inhalt damit auch verbindliche Glaubensnorm.

Mit der Erfindung des Buchdrucks sah das Trienter Konzil die Möglichkeit gegeben, eine größere Vereinheitlichung des Meßritus in den verschiedenen Diözesen herzustellen und gleichzeitig dem Protestantismus zu steuern, dessen Propaganda sich der neuen Verbreitungsmöglichkeiten durch Druckerzeugnisse wirkungsvoll bedient hatte. Bekanntlich übte Pius V. bei der Einführung der unter ihm kodifizierten Messe keinerlei Zwang aus, abweichende Riten konnten beibehalten werden, wenn sie auf ein ehrwürdiges Alter – mindestens zweihundert Jahre – zurückblicken konnten. Der gallikanische Ritus wäre durch die tridentinische Reform nicht bedroht gewesen, und wo er tatsächlich noch bestand, wurde er nicht angetastet.

Eine gegenteilige Erfahrung mußte die katholische Christenheit erst nach dem Zweiten Vatikanum machen, „etwas Derartiges hatte es in der ganzen Liturgiegeschichte nie gegeben", wie Kardinal Ratzinger *Aus meinem Leben – Erinnerungen*[2] zitiert wird. Was war geschehen? Der Verfasser sieht die Wurzel des Unheils in einer Spaltung der liturgischen Bewegung: besonders die Benediktiner in Frankreich und Deutschland hatten hervorragende Arbeit geleistet, um auch den einfachsten Gläubigen den Ritus zu erschließen und sie zur vollen Mitfeier zu veranlassen. Anhand der von ihnen herausgebrachten Volksmeßbücher war jeder Katholik in der Lage, das heilige Geschehen mitzuvollziehen und sich in der Messe zuhause zu fühlen. Ein Beispiel für die Verdienste der Jünger des hl. Benedikt um die Liturgie in Deutschland in noch ganz anderer Hinsicht findet sich in den *Erinnerungen eines Laacher Mönches* von P. Albert Hammenstede (Maria Laach, 1996), wo er seine lange Privataudienz mit Pius XI. schildert. Wir zitieren wörtlich: „Dann befragte er mich über die Verhältnisse in Deutschland. Ohne zu ahnen, was noch alles kommen

[2] Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1998, S. 172.

werde, erklärte ich schon damals, also 1926 (!), der *Sensus Romanus* nehme in Deutschland rapid ab, und ich betrachte es als eine der Hauptaufgaben der liturgischen Bewegung, durch die Pflege der römischen Liturgie das Band zwischen Rom und Deutschland fester zu knüpfen". (Diese Quelle nennt Fr. Mole nicht, aber sie dürfte für deutsche Leser von Interesse sein.)

Die zwei Richtungen der „Liturgischen Bewegung"

Die Ursachen der Spaltung innerhalb der liturgischen Bewegung waren eher ideologischer als wissenschaftlicher Art. Während der eine Zweig der Tradition treu blieb, sah die „fortschrittliche" Richtung in der mittelalterlichen Entwicklung, und besonders in der nach Trient, einen Irrweg. Man beklagte die Entstehung eines Andachtswesens neben dem eucharistischen Mysterium, wodurch dieses verdunkelt werde, ein Abgleiten in Subjektivismus und Sentimentalität (wo ist, möchte man fragen, nach der Liturgiereform die Objektivität vorzufinden, bei den Anhängern der traditionellen Frömmigkeitsformen oder bei denen der Reform?). Bei 60 % der amerikanischen und bei 70 % der französischen Katholiken ist seitdem der Glaube an die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi unter den sakramentalen Gestalten einer nebulösen Vorstellung von symbolischer Gegenwart gewichen, vom Glauben an die Lehre von der Transsubstantiation, einem katholischen Dogma immerhin, ganz zu schweigen. Leider hat auch ein Wissenschaftler von der Kompetenz Joseph Jungmanns Wasser auf die Mühlen der wie Pilze aus dem Boden schießenden „Experten" mit der Bemerkung gegossen, das Missale Pius V. habe sich als mächtiger Damm ausgewirkt, durch den die Wasser der Entwicklung, die früher die liturgische Landschaft befruchtet hätten, nur in der Form wohlbefestigter Kanäle hätten fließen dürfen.

Unter dem Ansturm der Reformation mußte Pius V. und der Kirche des 16. Jahrhunderts gerade daran gelegen sein, diesen Schutzwall zu errichten, denn die Neuerer gingen ja alsbald daran, eine Liturgie zu entwerfen, die dem alten Glauben nicht mehr entsprach – auch die Volkssprache wurde als Instrument der Umdeutung eingesetzt. Ihren Vorwurf, die römische Messe sei eine Erfindung des Papsttums, galt es durch geeignete Studien, aber vor allem durch die Tat zurückzuweisen und zu entkräften. In dieser Feier kam die Identität des Geschehens mit dem von Christus selbst beim letzten Abendmahl gesetzten Tun hervorragend zum Ausdruck, die Kontinuität dessen, was die Kirche immer geglaubt und begangen hatte, war gewahrt.

Ist dieser Glaube heute weniger in Gefahr, wurde sie nicht durch die Ersetzung des alten durch einen neuen Ritus in nicht zu unterschätzendem Maße vergrößert? Bereits 1943 sah sich Erzbischof *Gröber* von Freiburg veranlaßt, die gefährlichen Abwege, auf die ein Teil der liturgischen Bewegung in Deutschland geraten war, gegenüber Rom anzuprangern. Diese Intervention gab den Anstoß für die Enzyklika *Mediator Dei* Papst Pius' XII. vom 20. November 1947, worin der oberste Lehrer der katholischen Christenheit das Wesen des allerheiligsten Sakraments des Altars mit letzter Klarheit darlegt und die Irrtümer zurückweist. Der Verfasser mußte feststellen, daß diese *Magna Charta* der Liturgie, vom Papst selbst der ganzen Kirche autoritativ vorgelegt, in der Konstitution „Sacrosanctum Concilium", die ja das gleiche Thema behandelt, mit keinem Wort, ja nicht einmal in einer Fußnote, erwähnt wird. Er selbst widmet der Analyse dieser Enzyklika viele Seiten.

Die Konstitution „Sacrosanctum Concilium"

Wir können, wie Fr. Mole aufzeigt, die Konstitution getrost zitieren, denn sie stützt unser Anliegen, vor allem in

- Art. 4: er bestimmt, „daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt."
- Art. 23: er stellt alle Revision unter den Generalvorbehalt: „Schließlich sollen keine Neuerungen eingeführt werden, es sei denn, ein wirklicher und sicher zu erhoffender Nutzen der Kirche verlange es."
- Art. 36: er beginnt in § 1.: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache muß in den lateinischen Riten erhalten bleiben ..."
- Art. 38: „Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen ist berechtigter Vielfalt ... Raum zu belassen ..."
- Art. 116: „Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; demgemäß soll er in ihren liturgischen Handlungen ... den ersten Platz einnehmen. Andere Arten der Kirchenmusik, besonders die Mehrstimmigkeit, werden für die Feier der Liturgie keineswegs ausgeschlossen, wenn sie dem Geist der Liturgie ... entsprechen."

Alle diese Bestimmungen werden von den der Tradition verpflichteten Gläubigen und Priestern, besonders in der Una Voce, treu beachtet. Der Vorwurf, die Traditionalisten seien „gegen das Konzil", fällt also auf diejenigen zurück, die ihn erheben.

Freilich wurden die zitierten Bestimmungen – einem mit dem Papst

vereinigten Konzil kommt höchste Autorität zu – schon ein paar Jahre später durch eine Entwicklung überrollt, an der Paul VI. nicht unschuldig ist, was der Autor seinen Lesern nicht verschweigt. Im Gegenteil: er sieht diese Belastung für so schwerwiegend an, daß er nichts Ungebührliches in der Frage sieht, ob in einem Kanonisationsverfahren nicht auf das Fehlen der Klugheit bei der Prüfung der Tugenden dieses Papstes hinzuweisen wäre.

Der Verfasser nennt Roß und Reiter des verhängnisvollen Vorgangs – das *Consilium* und dessen „Dirigent" Erzbischof *Annibale Bugnini* am Pult, oder, um im Bilde zu bleiben, im Sattel. Dieser genießt das volle Vertrauen des Papstes. In dessen Auftrag arbeitet jenes Gremium am grünen Tisch eine neue Meßordnung aus, ein den liturgischen Gesetzen organischer Entwicklung hohnsprechendes Verfahren. Im Consilium sind über 40 Diözesanbischöfe und 200 „Experten" als vom Papst ernannte Mitglieder tätig, sein voller Titel, der seine Aufgabe umschreibt, lautet *Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia*. Die erste Sitzung des Gremiums, das Unterausschüsse sc. Studiengruppen bildete, fand am 11. März 1964, die letzte am 9.-10. April 1970 statt (nicht, wie Fr. Mole schreibt, bereits 1969). Danach trat die Kongregation für den Göttlichen Kult („Gottesdienstkongregation") an seine Stelle, aber immer noch mit Bugnini an der Spitze, der selbstherrlich schaltet und waltet. Nach einer stürmischen Sitzung in Anwesenheit von 18 Kardinälen, deren Zustimmung sich der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Seper, versichert hatte, fällt Bugnini im Juni 1975 endgültig in Ungnade und wird mit dem Posten eines Pro-Nuntius in Teheran abgefunden, wo die Ayatollahs herrschen. Die näheren Umstände seiner Entlassung sind nie vollständig geklärt worden. – Mit Gründung dieses Consiliums hatte die 1588 eingesetzte Ritenkongregation ihre Tätigkeit einstellen müssen, um lt. Verfasser Bugnini freie Hand zu lassen und ihn nicht dem normalen und gründlichen Gang vatikanischer Verfahren auszuliefern. Diese Kongregation hatte seinerzeit die liturgischen Reformen des Tridentinums überwacht.

Das liturgische Gesetz – eine cosa sacra

Im Literaturverzeichnis nennt unser Autor die aufschlußreiche Monographie von *Nicola Giampietro* O.F.M.Cap. zu den Aufzeichnungen eines Mitglieds des Consiliums, mit dem Titel *Il Card. Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 als 1970*. Das Jahr 1948 ist wichtig, weil Pius XII. bereits damals ein Gremium für eine Reform der

Liturgie ins Leben gerufen hatte, dem sogar Bugnini schon angehörte – ein Ergebnis war die Reform der Karwochen- und Osternachtsliturgie, deren Rezeption keine Schwierigkeit bereitete, an der man im Gegenteil den Unterschied zwischen echter und falscher Reform ablesen kann. Kardinal Antonelli, gleichfalls unter dem Pius-Papst mit liturgischen Fragten befaßt, notiert: „Das liturgische Gesetz war bis zum Konzil etwas Heiliges" (*una cosa sacra*). Für viele existiert es nicht mehr."

Er gibt dem „System der Experimente" die Schuld. Die Reform werde immer chaotischer. Die wenigsten Bischöfe im Consilium verfügten über eine liturgische Bildung, und noch weniger seien sie wirkliche Theologen. Dieser Mangel an gewissenhaften Theologen unter den Amtsträgern – „man könne meinen, sei seien ausgeschlossen worden" – bedeute eine latente Gefahr. „In der Liturgie überträgt jedes Wort und jede Geste eine theologische Idee". Und gerade in einer Zeit unsicherer Theologie ergössen sich die Ideen fortschrittlicher Theologen auf die Formeln und den Ritus. Eine negative und schädliche Ideologie habe sich breitgemacht, und „leider gehört auch Papst Paul VI. ein wenig auf diese Seite. Die werden alle die besten Absichten haben, aber mit dieser Mentalität werden sie zerstören und nicht aufbauen (*restaurare*)... Es herrscht eine große Verwirrung. Das betrübt mich, denn die Folgen werden traurig sein."

Wie ging es weiter?

Die einzelnen Stationen jener auch im liturgischen, nicht nur im politischen Bereich revolutionären Jahre (vgl. die „Achtundsechziger" in Deutschland und Frankreich) führt Fr. Mole vor: Kaum war 1965 ein noch am alten orientierter neuer Ordo promulgiert und ein entsprechendes Missale gedruckt, genügte es den radikaleren Zielen des Consiliums nicht mehr, das die Berechtigung zum Umsturz aus Art. 40 der Liturgiekonstitution ableitete, der von einer *profundior Liturgiae aptatio* handelt („Da jedoch an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen eine tiefer greifende ... Anpassung der Liturgie dringlich ist..."). Ein ganz neuer Ritus wurde hastig entworfen, aber diese „Normativmesse" verfiel bei ihrer „Aufführung" in der Sixtinischen Kapelle 1967 der Ablehnung der Bischofssynode, von der 187 Mitglieder dem Ereignis beiwohnten. Die Kardinäle Oddi und Ottaviani machten ihre schweren lehramtlichen Bedenken aktenkundig, der Papst beauftragte Kardinal Seper, den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, mit der Prüfung der Vorwürfe. Dieser spielte sie zwar herunter, weil er das Ansehen Pauls VI. nicht

zu beschädigen wünschte, insgeheim aber teilte er sie, wie sich später herausstellte.

Mit einigen Änderungen wurde diese *Missa normativa* schließlich 1969 promulgiert und 1970 als verpflichtende Norm eingeführt. Ein schwerer Fehler bei ihrem Zustandekommen war die Nichtbeteiligung des für die Glaubenslehre zuständigen Dikasteriums. Paul VI., so Fr. Mole, habe sich selbst der Materie gewidmet und Bugninis Berichte von Tag zu Tag oft stundenlang geprüft. „Aber nichts deutet darauf hin, daß Paul VI. in liturgischer Hinsicht ein Genie wie die heiligen Päpste Gregor der Große, Pius V. und Pius X. gewesen ist." Seine Anstrengungen, die Kontrolle über das schnelle Vorgehen („crash-programme") Bugninis nicht zu verlieren, seien eher ein Ausdruck von Ängstlichkeit als von Kompetenz gewesen.

Erzbischof Bugnini versuchte 1974 eine Entscheidung herbeizuführen, wonach sich das tridentische Missale durch das paulinische von 1969 erledigt habe, da letzteres lediglich eine Reform des Missale von 1570 sei. Damit scheiterte er, weil dies die liturgische Tradition insgesamt in Mißkredit gebracht hätte. Eine vom gegenwärtig regierenden Papst 1986 eingesetzte Kommission von 9 Kardinälen kam, mit einem abweichenden Votum, zum gleichen Ergebnis in dieser Frage. Die Kommission empfahl aber einstimmig, es lateinisch zelebrierenden Priestern freizustellen, zwischen altem und neuem Meßritus zu wählen. Ohnehin könne kein Bischof dies einem Priester verbieten. Dieses Votum unterscheidet sich wohltuend von der Haltung, mit der man in den siebziger Jahren Priestern und Laien begegnete, die von der alten Messe nicht lassen wollten – Fr. Mole berichtet sogar von grotesken Verfolgungsmaßnahmen unter Polizeieinsatz in Kanada gegen solche Katholiken. Wäre der Papst der Empfehlung gefolgt und hätte er sich nicht von den eiligst in Rom vorstellig gewordenen Vorsitzenden der Bischofskonferenzen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz umstimmen lassen, so wäre es nach dem Urteil des Verfassers nicht zu dem Zerwürfnis mit Erzbischof Lefebvre gekommen.

Den Grund für das „Schisma" sieht er in dem tiefen gegenseitigen Mißtrauen zwischen diesem Exponenten der Tradition und einem in sich selbst zerstrittenen Rom – aber den Krieg habe Bugnini begonnen! Wenn er, der Verfasser, wie geschehen, von Anhängern der Priesterbruderschaft Pius X. gefragt werde, warum er im Rahmen des Motuproprio *Ecclesia Dei* an Orten, wo es schon eine von ihnen geschaffene Möglichkeit zum Besuch der traditionellen Messe gebe, nun gleichfalls eine solche zelebriere, dann antworte er: „um euretwillen!" *Ecclesia Dei* sei das Tor, durch das sie wieder zur vollen Gemeinschaft mit Rom gelangen könnten.

Gegensätze – bis in die römischen Behörden hinein

Der Gegensatz zwischen den Anhängern der Tradition und den einem nebulösen Fortschritt anhängenden Vertretern spaltet auch die römischen Behörden. Viel wäre gewonnen, wenn die Fortschrittler per se sich ihrer ideologischen Brille entledigten. Die psychologisch vielleicht verständlichen Bedenken kirchlicher Oberhirten gegen zwei gleichberechtigte Riten nebeneinander in der Kirche sind von uns in geduldiger Überzeugungsarbeit zu entkräften – nicht das friedliche Nebeneinander, sondern die Bekämpfung und Unterdrückung einer Seite führen zu Spaltungen.

Papst Johannes Paul II. habe, so Fr. Mole, den Weg der Aussöhnung beschritten, der der einzig gangbare sei. Er begrüßt dessen Feststellung, daß liturgische Experten zwar Vorschläge machen, aber keine Entscheidungen treffen dürften. Den gleichen „Experten" sei es aber gelungen, in ebendieselbe Erklärung des hl. Vaters (3. Mai 1996) die „Entscheidung" einzuschleusen, die große Mehrheit der Gläubigen habe die liturgische Reform im Geist der Demut und freudigen Eifers angenommen – eine absurde Feststellung für den Autor, wo doch die Wahrheit sei, daß diese angebliche große Mehrheit, für die jene Reform gedacht gewesen sei, überhaupt nicht mehr zur Messe komme.

Das Nebeneinander von altem und neuem Ritus kann nach der Überzeugung des Verfassers, der sich dabei auf Klaus Gamber beruft, für den neuen Ritus von ausgesprochenem Nutzen sein. Der neue, dem es an einem organischen Zusammenhang mit gewachsener Tradition mangele, könne aus der Nachbarschaft mit dem römischen Ritus klassischer Prägung durch eine Art „Osmose" an Vitalität gewinnen. Wenn man einen Baum zu sehr zurückschneide, werde er, statt neue Triebe hervorzubringen, an der Verstümmelung eingehen, ein Argument, das uns besonders im Hinblick auf den Plan eines „Ordo simplex" einleuchtet.

Der Weg der Tradition ist mit Demütigungen gepflastert, was auch an der dem Ehrenpräsidenten der Internationalen Förderation *Una Voce* Dr. de Saventhem durch Erzbischof Giovanni Battista Ré widerfahrenen Behandlung deutlich wird. Der Verfasser schildert diesen „Fall" aus den Jahren 1993/94. Wenn, wie Dr. de Saventhen mitgeteilt wurde, das mit dem Motuproprio gewährte „Privileg" nicht auf Dauer angelegt sein sollte, und wenn, wie Kardinal Innocenti Bischöfe wissen ließ, als Präsident der Kommission *Ecclesia Dei* habe er das „Mandat", die Kommission absterben zu lassen – wer hat ihm ein solches erteilt? – dann müßte man mit dem Autor fragen, ob das „Privileg" nicht wenigstens bis zur Heilung des sonderbaren „Schismas" gelten müßte und, so möchten wir

hinzusetzen, erst recht darüber hinaus! Es ist nicht vorstellbar, daß der Bruch mit den Anhängern Lefebvres jemals geheilt wird, es sei denn, sie erhalten die absolute Sicherheit, daß der klassische römische Ritus bewahrt bleibt. Das beste freilich wäre ein Generalindult, wie es dem Vorschlag der Kardinalskommission von 1986 entspricht.

Wird Einsicht eine Wendung zum Besseren bringen?

Der Verfasser ist auf neuestem oder doch auf neuem Stand: auch die Maßregelung der Petrusbruderschaft, wie sie seit 1999 verlief, gerät ins Blickfeld, dagegen noch nicht die Tätigkeit des neuen Präsidenten der Kommission *Ecclesia Dei*, Dario Kardinal *Castrillón Hoyos*, unter dem, so wagen wir zu hoffen, endlich die gedeihliche Ruhe für die Tradition eintreten wird, die wir mit *Ecclesia Die* gekommen glaubten. Die Kooptierung anderer Kardinäle, darunter Kardinal Ratzinger, in das Gremium, verstärkt unsere Erwartungen.

So ist das vorliegende Buch denn auch keineswegs düster, sondern hoffnungsvoll gestimmt. Es war nicht zu erwarten, daß die angerichtete Verwüstung so schnell rückgängig gemacht werden könnte. Die Einsicht in die Fehler und Fehlentscheidungen muß erst weiter wachsen. Das Meiste an der Liturgiereform wurde mit pastoralen Gründen untermauert. Inzwischen sind diese Mauern eingestürzt, die neue Pastoral mit ihrer neuen Liturgie hat also getrogen. Die Menschen, die sie in die Kirche bringen sollte, sind nicht nur nicht gekommen, vielmehr sind die, die in der Kirche waren, ihr ferner denn je gerückt – zwei Drittel von denen, die früher wenigstens ihrer Sonntagspflicht genügten, tun dies seit der Liturgiereform nicht mehr, die Priesterseminare der Diözesen leeren sich, die der Tradition platzen aus den Nähten. Ist es so schwer, die Gründe dafür einzusehen? Der Bischof von Limburg fragt (*F.A.Z.* vom 8. März 2001): „Was ist los mit unseren Gemeinden, mit unserer Kirche, daß so wenige junge Leute auf den Gedanken kommen, Priester zu werden?" Er vermißt „die Glut des Evangeliums" – mit Recht. Diese Glut fand bis zu den Reformen, die offenbar versagt haben, in einer intakten Liturgie ihre Nahrung, sie nährte sich vor allem von den Quellen eucharistischer Frömmigkeit. Daß dies wieder so werde, dafür stehen die der tausendjährigen Tradition verpflichteten Katholiken, die sicher sind, daß sie die Zukunft auf ihrer Seite haben. Für diese Zukunft lohnt es sich, trotz aller Rückschläge frohgemut weiterzumachen.

DOKUMENTE, BRIEFE, INFORMATIONEN

Pius XII.: Altar und Tabernakel nicht trennen!

Auf die im vergangenen Jahr promulgierte „Allgemeine Einführung in das [neue] Römische Meßbuch" (AERM) haben wir bereits wiederholt hingewiesen (z. B. in Heft 6/2000, S. 159f.). Bisher ist nur der lateinische Text veröffentlicht; eine deutsche Übersetzung steht noch aus. – Im folgenden geben wir eine wichtige Erläuterung des Präsidenten der Internationalen UNA VOCE-Föderation, Michael Davies, über die Aufbewahrung des Allerheiligsten (gem. der neuen AERM) wieder; dies hat auch unmittelbaren Bezug zu den unseligen Umbauten, die in den Kirchen vorgenommen werden (vgl. dazu auch im letzten Heft 178–181).

Eine Entwicklung von größter Bedeutung für den katholischen Einsatz zur Verhinderung der Zerstörung der schönen Heiligtümer in den Kirchen, erbaut durch die Opfer unserer Vorfahren, stellt die beträchtlich veränderte Ausgabe der „Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch" dar, die im Jahre 2000 veröffentlicht wurde. Artikel 276 der AEM *von 1970* empfahl, daß das Allerheiligste in einer Kapelle, die für die Anbetung und das persönliche Gebet geeignet ist, aufbewahrt werden solle; es wurde aber auch ausdrücklich festgestellt, daß die Struktur der Kirche sowie die rechtmäßige lokale Gewohnheit (*iuxta legitimas locorum consuetudines*) Gründe dafür bieten können, daß dies nicht geschehe. Dieser Artikel 276 wurde aus der AERM 2000 gestrichen: sie enthält also nicht mehr die Empfehlung, das Allerheiligste in einer separaten Kapelle aufzubewahren. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten wird vielmehr in den Artikeln 314 und 315 der neuen AERM behandelt; sie lauten wie folgt.

„314. In Übereinstimmung mit der Struktur einer jeden Kirche sowie der rechtmäßigen lokalen Gewohnheit soll das Allerheiligste in einem Tabernakel aufbewahrt werden, und zwar in einem besonders edlen, würdigen, einsehbaren Teil der Kirche, der schön geschmückt und für die Anbetung und das persönliche Gebet geeignet ist. In der Regel sollte es nur einen Tabernakel geben, der feststehend und aus festem, unzerbrechlichem Material hergestellt und nicht durchsichtig ist; er sollte so verschlossen sein, daß die Gefahr einer Entweihung so weit wie möglich ausgeschlossen ist. Des weiteren ist es angemessen, daß der Tabernakel nach dem im Rituale Romanum beschriebenen Ritus gesegnet wird, bevor er dem liturgischen Gebrauch zugeführt wird.

315. Unter dem Aspekt des Zeichens geziemt es sich sehr (*magis congruit*), daß der Tabernakel, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, sich nicht auf dem Altar befindet, an dem die Messe zelebriert wird. Des weiteren sollte der Altar gemäß dem Urteil des Diözesanbischofs aufbewahrt werden a) entweder im Presbyterium, außerhalb des Zelebrationsaltares an einem Ort, der in Plazierung und Form besonders geeignet ist, wobei auch ein alter Altar, der nicht mehr für die Zelebration benutzt wird, nicht ausgeschlossen wird; b) oder aber in einer anderen Kapelle (*sacellum*), die für die Anbetung und das persönliche Gebet der Gläubigen geeignet ist und mit dem Kirchengebäude organisch verbunden ist und für die Gläubigen einsehbar ist."

Was 1956 richtig war, ist es auch heute noch!

So ist also die Stellung der AEM von 1970 revidiert worden. Der frühere Artikel 276 hatte eine separate Sakramentskapelle als Norm empfohlen und festgelegt, daß nur wenn dies nicht möglich war (*si hoc fieri non potest*), aus den oben angeführten Gründen der Tabernakel auf einem Altar oder an einem anderen Ort im Inneren der Kirche selbst aufbewahrt werden solle. Nun ist das Heiligtum die Regel und eine separate Kapelle die Ausnahme. Artikel 315 verbietet mit Sicherheit *nicht* die Zelebration an einem Altar, auf dem das Allerheiligste aufbewahrt wird. Er gibt lediglich der Meinung Ausdruck, daß (die Aufbewahrung an einem anderen Ort) „der Bedeutung als Zeichen näher kommt" – wir haben allen Grund, uns diese Meinung *nicht* zu eigen zu machen, angesichts der Ansprache, die Pius XII. vor dem Liturgischen Kongreß 1956 in Assisi gehalten hat [veröffentlicht in den *Acta Apostolicae Sedis* 48 (1956) 712]. Dieser große Papst warnte davor, daß die wahren Gründe derjenigen, die sich gegen eine Zelebration an einem Altar wandten, auf dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, auf eine Verringerung der rechten Wertschätzung „der Gegenwart und des Wirkens Christi im Tabernakel" hinausliefen. Der Papst betonte mit Recht: „Den Tabernakel vom Altar zu trennen, bedeutet, zwei Dinge voneinander zu trennen, die aufgrund ihres Ursprungs und ihres Wesens vereint bleiben sollten!" Wenn das 1956 richtig war, so ist es auch heute noch richtig.

M. D.

In der Mitte des Altares

Auffällig ist, daß in Artikel 314 der *neuen* AERM zweimal in Fußnoten auf Art. 95 der [1.] Instruktion zur Ausführung der Liturgiekonstitution vom 26. Sept. 1964 (*Inter Oecumenici*) verwiesen wird, der lautet: „Die Heiligste Eucharistie soll in einem festen und unzerbrechlichen Tabernakel aufbewahrt werden, der sich *in der Mitte eines wirklich hervorgehobenen Haupt- oder Nebenaltares* befindet, oder aber – gemäß rechtmäßiger Gewohnheit und in besonderen Fällen, die vom Ortsordinarius zu prüfen sind – auch in einem anderen Teil der Kirche, der besonders vornehm und gebührend geschmückt ist".

Welche geistlichen Kunststücke die Gottesdienstkongregation hinsichtlich der nachkonziliaren Tabernakelstellung zu vollbringen hatte, geht aus einer Antwort hervor, die sie auf eine Zweifelsfrage (*dubium*) 1965 gegeben hat: Die Frage lautete, ob im Falle daß zwischen Hochaltar und Volk ein zusätzlicher Altar steht, an dem *versus populum* zelebriert wird, das Allerheiligste auf dem Hochaltar aufbewahrt werden dürfe, auch wenn ihm der Zelebrant den Rücken zuwende. Antwort: Ja – wenn zwischen beiden Altären ein deutlicher Abstand liege *und* wenn „der Tabernakel auf dem Hochaltar in solcher Höhe angebracht ist, daß er den Kopf des Zelebranten, der zu Füßen des Zwischenaltares steht, überragt" (*tabernaculum in altari maiore sit tali altitudine collocatum, ut caput celebrantis, qui stat ad pedes altaris intermedii, superet*). Vgl. *Notitiae* 1 (1965) 138, zitiert nach *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae* I, Torino 1976, S. 77.

Die geänderten Vorschriften der AERM erfordern natürlich auch eine Revidierung der von den deutschen Bischöfen herausgegebenen *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen*, denn auch die neueste Ausgabe (vom Vorsitzenden der Liturgiekommission, Kardinal Meisner, am 29. 6. 2000 unterzeichnet) trägt der AERM von 2000 *nicht* Rechnung. Es heißt nämlich (in Ziff. 5.4) noch

kategorisch: „Hat der Tabernakel seinen Platz im Altarraum, so ist darauf zu achten, daß er vom Altar deutlich getrennt ist und in seiner Gestaltung die Aussagekraft der liturgischen Orte Altar und Ambo nicht überlagert." Noch nicht einmal in einer kleinen „Werktagskapelle" wird der Tabernakel auf dem Altar geduldet: „Wird der Raum für Aufbewahrung und Verehrung der Eucharistie als Werktagskapelle genutzt, soll auch hier der Zelebrationsaltar vom Tabernakel getrennt sein." Dies aber wird nicht einmal in der Kathedrale des Vorsitzenden der Liturgiekommission eingehalten: in der Sakramentskapelle des Hohen Doms zu Köln, an dem Werktagsmessen gehalten werden, befindet sich der Tabernakel nach wie vor auf dem Zelebrationsaltar (so daß auch keine Zelebration *versus populum* möglich ist); ob die derzeit (Juli 2001) laufenden Bauarbeiten diesbezüglich eine Änderung herbeiführen, bleibt abzuwarten ...

Einigung setzt echten Versöhnungswillen voraus!

Vorbemerkung: *Einleitend zu den folgenden in der franz. „una voce"-Zeitschrift (Nr.217, Mars/Avril 2001) wiedergegebenen Textauszügen heißt es: In „L'Entente catholique de Bretagne" vom März/April 2001 kommentiert Bernard Kerraoul die Ausführungen von Kardinal Jorge Medina Estevez anläßlich seines Besuchs in der Abtei Sainte-Madeleine du Barroux (vgl. UVK, Heft 1/2001, S.50-52, Anm. d. Übers.). In einem langen Leitartikel unter der Überschrift „Ermutigende Worte" weist er darauf hin, daß „der Kardinal seinen Überblick mit dem Wunsch beschloß, man möge auf keiner der beiden Seiten die Spaltungen verschlimmern durch apodiktische Urteile, denen meistens die Liebe fehlt". (Die Textauszüge sind überschrieben mit „Keine Eintracht und Versöhnung ohne realen Willen dazu".)*

Es ist sicher, daß es Eintracht und Versöhnung nur dann geben kann, wenn beiderseits die echte Absicht besteht, auch zu einem Ergebnis zu kommen. Daher ist es notwendig, alles zu vermeiden, was verletzten kann oder eine Übertreibung darstellt. So erlebt man, daß „konziliare" Priester erklären, alle, die an einem traditionalistischen Gottesdienst teilnehmen, schlössen sich „ipso facto" aus der Kirche aus. Auf der anderen Seite verlangen bestimmte Priester von ihren Gläubigen, nicht an im neuen Ritus gefeierten Messen teilzunehmen, indem sie deren Gültigkeit in Zweifel ziehen.

Das alles ist übertrieben und schädlich. Schon vor längerer Zeit hat die Apostolische Pönitentiarie auf eine entsprechende Frage geantwortet, daß die Gläubigen, die einer von einem Priester der Bruderschaft St. Pius X. zelebrierten Messe beiwohnen, *nicht* unter das Verdikt der Exkommunizierung fallen ...

Auf der anderen Seite systematisch die Gültigkeit der nach dem Ordo Pauls VI. gefeierten Messen anzuzweifeln, ist eine gefährliche Absurdität. Man darf nicht Gültigkeit und Erlaubtheit miteinander verwechseln. Die Erlaubtheit umfaßt die Gesamtheit aller im Hinblick auf eine würdige Meßfeier erlassenen Vorschriften. Es steht fest, daß bei den nachkonziliaren Feiern die diesbezüglichen Mängel zahllos sind. Die Gültigkeit betrifft ein viel eingeschränkteres Gebiet. Sie beinhaltet lediglich die unabdingbaren Voraussetzungen für eine wirkliche Konsekration.

Herabgeminderte Rolle des Priesters

Ganz gewiß ist die übergroße Mehrzahl der entsprechend dem neuen Ordo zelebrierten Messen gültig. (Ist das wirklich so „gewiß"?, Frage der Red. UVK.) Der schwere Vorwurf, den man ihnen machen kann, liegt anderswo: Sie minimieren den Gott geschuldeten Kult der Anbetung. Sie banalisieren bis zum Überdruß die Eucharistie, indem sie alle äußeren Zeichen der Ehrerbietung weglassen. Sie mindern in gefährlicher Weise die Rolle des Priesters herab, indem sie ihn nicht mehr zum „alter Christus", sondern zu einem undefinierbaren Versammlungsvorsteher machen. Durch inhaltsleeres Geschwätz beeinträchtigen sie die Frömmigkeit.

Nicht jede Reform darf man a priori ablehnen. Das letzte Evangelium abzuschaffen, ist kein revolutionärer Akt. Es ist logisch, daß die Messe mit dem Segen des Priesters endet. Man kann auch den Priester davon entbinden, das vorzulesen, was vom Chor gesungen wird. [Freilich möchten wir anmerken, daß sich in solchen scheinbar peripheren Änderungen Tendenzen ankündigten, die verheerende Folgen hatten. *Anm. Red. UVK.*]

Protestantisierung

Leider hat es sich nicht um vernünftige Reformen gehandelt, wie die Päpste sie in der Vergangenheit bereits durchgeführt hatten (Pius X. war ein bedeutender Reformer, und auch Pius XII. hat die Karwoche einschneidend verändert). Es ging vielmehr um einen echten Umsturz, ja, man darf sogar sagen, um eine Zerstörung mit dem erklärten Ziel, die Kirche zu protestantisieren und obendrein noch den Katholizismus dem anzunähern, was der Protestantismus an Schlimmstem zu bieten hat. Heute fühlt sich ein Gläubiger, der eine anglikanische Kirche der *High Church* betritt, weniger heimatlos als beim Betreten einer katholischen Kirche neuen Stils! In der anglikanischen Kirche wird er stets den Altar an seinem normalen Platz finden. Täglich werden die Altartücher der liturgischen Farbe entsprechend gewechselt. Der Priester (richtiger wohl „der Kultdiener", Anm. d. Übers.) trägt bei der Ausübung seines Amtes stets die Kasel und hält sich in seiner Kirche immer mit der Soutane bekleidet auf.

Das verabscheuungswürdige Beispiel von Bischöfen

Jene Bischöfe, welche die Zulassung der Feier der tridentinischen Messe in ihrer Diözese ablehnen, tun das heuchlerisch unter dem Vorwand der Beachtung der vom Papst erlassenen liturgischen Regeln, treten aber selber die römischen Bestimmungen schamlos mit Füßen. Die neuen liturgischen Normen verlangen das Tragen der Soutane bei den Offizien, das Tragen der Kasel bei der Meßfeier ... Bis ins Unendlichen könnte man die Beispiele von Verletzungen der Vorschriften vermehren, wie sie die Bischöfe dulden, wenn sie nicht gar selber das verabscheuungswürdigste Beispiel in dieser Hinsicht geben.
Soweit der Kommentar von Bernard Kerraoul; Übersetzung: A.S.

Ein „hochsensibles Gebiet"

In einem Interview, in dem es um den Besuch des Kölner Erzbischofs Joachim Kardinal Meisner in Südindien ging (*Kölner Kirchenzeitung*, Ausg. Nr. 4 vom 26.01.2001), kam Meisner auch auf die verschiedenen Riten dort (lateinisch, syro-malabarisch und syromalankarisch) zu sprechen. Wörtlich betonte er: „Mir ist deutlich geworden, daß dies ein hochsensibles Gebiet ist, denn es geht nicht nur um die Beibehaltung eines alt-ehrwürdigen Ritus. Im Ritus zeigt

sich eine bestimmte Äußerung des Glaubens, denn Liturgie ist der gefeierte Glaube. Dabei bewahrt der Ritus die gewachsene Nähe, die aus dem Erleben des Menschen mit der Gottesbegegnung in der Eucharistie entstanden ist. Man kann mit der Liturgie nicht umgehen wie mit irgendeinem buchhalterischen Kram, den man beliebig verändern kann. Den Priestern und Gläubigen gibt die eigene Liturgie eine große Identität."

Recht hat er, der Vorsitzende der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz! Wenn diese aus der Erfahrung im fernen Indien gewonnene Einsicht sich auch hierzulande gegenüber der alt-ehrwürdigen Liturgie des *lateinischen* Ritus auswirken würde, so wäre ein weiterer Schritt zur Versöhnung getan.

„Keine neue Lehre!"

In seinem Pfarrbrief (*Bulletin de Domqueur*) vom Mai 2001 veröffentliche *Pfarrer Sulmont* eine Reihe von Zitaten aus einer Liste, die ihm ein Mitbruder, *Henri Sockel*, zur Verfügung gestellt hatte. Die Zeitgemäßheit der nachstehend wiedergegebenen Sentenzen bedarf keines Kommentars ...

St. Johannes: „Wer der Lehre Christi nicht treu bleibt, besitzt Gott nicht" (2 Joh 9-11).
St. Paul: „Es sind ... gewisse Leute, die euch verwirren und darauf ausgehen, das Evangelium Christi zu verdrehen. Aber selbst wenn wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündeten, als wir euch verkündet haben: er sei verflucht!" (Gal 1, 7-8).
St. Hilarius: „Die Zeit zu reden, ist gekommen, vorüber ist die Zeit des Schweigens. Schweigen bedeutet nicht mehr Mäßigung oder Unterordnung, sondern Feigheit."
St. Athanasius: „Sie haben gegen sich alle Bischöfe", sagte man ihm. Er antwortete: „Das beweist nur, daß alle gegen die Kirche sind."
St. Bernhard (1090-1153): „Wer sich dem Bösen aus Gründen des Gehorsams unterwirft, ist näher der Auflehnung als der Unterordnung."
St. Katharina von Siena (1347-1380): „Durch hartnäckiges Schweigen wurde die Menschheit verdorben." „Heiliger Vater, jene die gehorchen, verlieren sich in Unordnung und Bosheit."
St. Vinzenz von Lérins: „Selbst wenn Petrus, selbst wenn Paulus, selbst wenn Johannes, selbst wenn der ganze Chor der Apostel *uns anders evangelisieren würden, als wir evangelisiert worden sind, so wären sie im Banne*".

(Anmerkung von Pfarrer Sulmont: „St.Vinzenz von Lérins, † gegen 450, Mönch einer Abtei auf einer Insel bei Cannes, ist berühmt durch sein *Commonitorium*, worin er erklärt: In der Kirche muß man das glauben, was in ihr *immer, überall und von allen* geglaubt worden ist.)
St. Thomas Morus (1478-1535): „Auch wenn ich alle Bischöfe gegen mich habe, so habe ich alle Heiligen und alle Kirchenlehrer Kirche auf meiner Seite."
Pius IX.: „Der Heilige Geist ist den Nachfolgern Petri nicht verheißen worden, damit sie auf Grund seiner Offenbarungen eine neue Lehre verkünden. Verheißen wurde Er ihnen, damit sie mit seinem Beistand die von den Aposteln übermittelte Offenbarung, d.h. das *depositum fidei* (den Glaubensschatz), heilig bewahren und getreu darlegen" (Konstitution „Pastor aeternus") (1792-1878).
Kardinal Newman (1801-1890): „Zur

Zeit des Arianismus war es die Treue der Laien, welche die Kirche rettete".
Karinal Mindszenty (1892-1975): „Wahrheit bleibt Wahrheit, mag sie auch ihre Stimme verlieren... Lüge bleibt Lüge, selbst wenn Millionen sie bekennen und aufzwingen."

Übersetzung: A. S.

Geheimtagung zur „Reform der Reform"

Vom 22.-24. Juli 2001 fand in der Abtei Notre Dame de Fontgombault eine nichtöffentliche Tagung statt, die sich dem von Kardinal Ratzinger mehrmals angestoßenen Thema einer „Reform der Reform" stellte. Die Una Voce begrüßt solche Gespräche, soweit sie sich auf eine „Re-Reform" des Novus Ordo hin zur traditionellen Liturgie beziehen. Offensichtlich wurde aber auch über eine Reform des Meßbuches von 1962 im Sinne der Änderungen von 1965 und weitergehend gesprochen.

Eine volle Würdigung der Tagungsbeiträge wird erst dann erfolgen können, wenn schriftliche Dokumente vorliegen. Die Diskretion der Tagung und die Tatsache, daß Informationen den Vertretern einer klaren traditionsverpflichteten Linie vorenthalten wurden (aus den Reihen der Petrusbruderschaft wurde Unwille darüber geäußert, daß trotz der schwierigen internen Situation einerseits Petrusbrüder anwesend waren, andererseits Mitbrüder in leitender Funktion gar nichts davon wußten!), zeugt von einer gewissen Unsicherheit auch den Laienorganisationen gegenüber, die treu zum Meßbuch von 1962 stehen.

Statt dessen gab es Teilnehmer, von denen kein enger Kontakt zur Spiritualität des alten Ritus bekannt ist; so nahm z. B. der Bischof von Namur (Belgien), Msgr. *Leonard*, teil.

In dem Pontifikalamt, das Kardinal Ratzinger in Fontgombault zelebrierte, konnten einige Dinge beobachtet werden, die offensichtlich zur Diskussion stehen, die zumindest von der Abtei seit langem praktiziert werden; nicht jede Änderung kann mit dem Jahr 1965 in Verbindung gebracht werden, einiges wurde schon durch die Rubrikenreform, die am 1. Januar 1961 in Kraft trat, erlaubt. Es geht nicht um das Jahr des Inkrafttretens, sondern um eine Interpretation im Lichte der Tradition und nicht im Lichte der nachkonziliaren Reformen.

So wurde die Lesung *versus populum* gelesen, es gab Fürbitten, gesungenes Offertorium und Secreta, vom Volk (resp. den Mönchen) gesungenes *Pater noster*, Kommunionempfang ohne Kreuzzeichen und ohne die Formel „... *perducat animam tuam in vitam aeternam*".

Besonders auffällig war, daß in diesem Pontifikalamt (am Sonntag, dem 22. Juli) die *neue Leseordnung* genommen wurde! So wurde statt des Evangeliums *Attendite* vom 7. Sonntag nach Pfingsten (Matth 7,15-21) das Evangelum vom 16. Sonntag „im Jahreskreis", Lesejahr C (Luk 10, 38-42) verkündet; über dieses hielt Kardinal Ratzinger auch die gut vorbereitete Predigt. Es handelt sich somit um eine *Vermischung der Riten*, die vom Indult für die traditionelle Liturgie ausdrücklich verboten ist!

Ungeachtet der Verdienste der Abtei Fontgombault und insbesondere des Zelebranten Kardinal Ratzinger, lehnt die Una Voce Neuerungen, die das Meßbuch von 1962 weiter vom Geist der Väter trennen, ab, weil sie in nicht wenigen Bereichen eine Abkehr vom latreutischen Charakter der Liturgie mit sich bringen: So verdunkelt die Lesung *versus populum* den latreutischen Charakter der

Schriftlesung zugunsten einer Katechese. Die lauten Stillgebete verdunkeln die Stellung des Opferpriesters zugunsten eines Vorstehers der Gemeinde – ganz abgesehen davon, daß die *Secreta* schon von der Wortbedeutung „still" zu beten ist.

N. N.

Hinweise auf Veröffentlichungen

In unserem Beitrag „Altarraumumbau – vom Konzil befohlen?" (im letzten Heft S. 178) erwähnten wir die einschlägige Publikation *The Renovation Manipulation* (etwa mit „Die Manipulationen mit der Erneuerung") des amerikanischen Autors Michael Rose, selbst Architekt mit einem Mastergrad in Kunst, Herausgeber mehrerer Bücher und Zeitschriften zu diesem Thema.

Das Buch trägt den vielsagenden Untertitel „Handbuch zur kirchlichen Anti-Erneuerung". Schon das Umschlag-Foto hätte eindrucksvoller kaum ausgewählt werden können: es zeigt den bis zur Spitze des Chores emporragenden herrlichen Hochaltar der in unserem Beitrag genannten Kirche St. Francis Xaver (Michigan, USA), der ebenfalls vom „Umbau" neuerungssüchtiger kirchlicher Kräfte bedroht ist.

Die einzelnen Kapitel gehen zunächst an die „Wurzeln" des Desasters heran („Warum modeln sie eigentlich unsere traditionsreichen Kirchen um?") und führen dann die trickreichen Techniken der professionellen Erneuerer an. Besonders das 3. und 4. Kapitel sind eine empfehlenswerte Lektüre, die auch von praktischem Nutzen ist: Hier werden die üblichen Argumente der Neuerungssüchtigen sorgsam aufgelistet, ferner die kirchlichen Dokumente, die sie zur Untermauerung ihrer Pläne anführen – um dann auch gleich die richtigen Antworten und Reaktionen zu beschreiben, die die Verteidiger der Tradition sich zu eigen machen sollten, um nicht von den wortgewandten und selbstbewußten „Erneuerern" überfahren zu werden.

Kapitel 5 stellt einschlägige kirchliche Dokumente zu Architektur und Kunst im kirchlichen Raum vor – was umso hilfreicher ist, als vielfach bewußt einseitig daraus zitiert wird, so daß es darauf ankommt, den Text selbst zur Hand zu haben. Besonders der Praxis verpflichtet ist das letzte Kapitel, das Architekten, Bücher, Aufsätze und Zeitschriften auflistet, die hilfreich sein können für diejenigen, die darum kämpfen, die drohenden Umbauten abzuwenden – eine wahre Fundgrube! (Allerdings sind nur englischsprachige Veröffentlichungen genannt.) Unter den empfehlend aufgeführten Architekten, „die das Erbe kirchlicher Architektur verstehen und sich der traditionellen katholischen Kirchenarchitektur widmen" (S. 149), befinden sich auch zwei aus dem deutschsprachigen Raum: *Michael Fuchs*, Hermannstr. 12, 3400 Klosterneuburg, Österreich, und Helmut Peuker, Ainmillerstr. 25, 80801 München.

The Renovation Manipulation ist erschienen bei *Aquinas Publishing Ltd*, P.O.B. 11260, Cincinatti, Ohio 45211-0260, USA. 162 S. US$12.95. ISBN 0-9676371-0-4. (Bestellbar auch über den Buchhandel oder im Internet über *www.amazon.com*.)

Im letzten Heft (S. 189) haben wir das neue Werk von David Berger *Thomismus – Große Leitmotive der thomistischen Synthese und ihre Aktualität für die Gegenwart* vorgestellt. Wir hatten festgestellt, daß das Buch noch nicht im

Buchhandel erhältlich ist. Ab sofort ist es jedoch von den Buchhandlungen beschaffbar (ISBN 3-8311-1620-2).

Aufsätze von Professor May wieder lieferbar

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die neue Sammlung ausgewählter Schriften von Prof. Georg May *Die Wahrheit verteidigen* (im letzten Heft S. 186) teilten wir mit, daß die bei uns 1996 erschienene Sammlung *Ausgewählte Aufsätze* von Georg May vergriffen war. Inzwischen ist auch dieses Buch wieder (über unsere Geschäftsstelle oder über den Buchhandel) lieferbar; es enthält sechzehn Aufsätze des verdienten Autors aus der Zeitschrift *Der Fels* sowie der *UNA VOCE KORRESPONDENZ* aus den Jahren 1970 bis 1992, unter den UVK-Beiträgen die viel diskutierten Schriften „Die sogenannte Handkommunion" (nebst Nachtrag), „Der Ökumenismus als Hebel der Protestantisierung der katholischen Kirche" und „Die steigenden Kirchenaustritte". Insges. 220 S. Preis DM 8.–. ISBN 3-926377-17-8. (Die beiden Bücher enthalten jeweils *verschiedene* Aufsätze, so daß sie sich ergänzen.)

Auch der Aufsatz „Die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils" (*Bemerkungen eines Kirchenrechtlers*) von Georg May, zuerst erschienen 1991, ist noch in einigen Einzelexemplaren (40 S.) lieferbar; der Aufsatz ist in den oben angeführten Sammlungen *nicht* enthalten.

In Einzelexemplaren sind auch wieder lieferbar: „Die sogenannte Handkommunion". Ein Beitrag zur Praxis der kirchlichen Rechtsetzung in der Gegenwart. 1970. 52 S. Und: „Der Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie (nach der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie). 1960. 23 S.

Bei der Gelegenheit weisen wir noch darauf hin, daß von der berühmten *Kurzen kritischen Untersuchung des neuen ‚Ordo Missae'*, die von den Kardinälen Ottaviani und Bacci mit Schreiben vom 25. 9. 1969 dem Hl. Vater überreicht wurde, noch einige Exemplare vorhanden sind. Übers. aus d. Ital. v. Inge Köck. 26 S.

Die letztgenannten vier Schriften sind zum Preis von *je* DM 4.– (oder zum Gesamtpreis von DM 14.–) erhältlich, so lange der Vorrat reicht.

Neues thomistisches Jahrbuch

Während es in Frankreich (*Revue thomiste*), im englischsprachigen Raum (*The Thomist*) und in Italien (*Divus Thomas*) eigene Periodika für die Thomasforschung gibt, existiert ein solches Organ in Deutschland seit fast einem halben Jahrhundert nicht mehr. Die von dem verdienten thomistischen Gelehrten Ernst Commer (1847-1928) begründete Zeitschrift *Divus Thomas* wurde schon 1954 in *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* umbenannt – eine Umbenennung, die ganz der in den folgenden Jahren vorgenommenen inhaltlichen Neukonzeption entsprach. Eine große Tradition wurde damit abgebrochen.

Das Klima hat sich gewandelt: ein stetiges Anwachsen eines neuen Interesses am Aquinaten ist unter den jüngeren Philosophen und Theologen festzustellen. Dies entspricht ganz der Rolle, die der hl. Thomas nach wie vor in der Philosophie und katholischen Theologie spielt. Papst Johannes Paul II. schreibt in seiner Enzyklika *Fides et Ratio*: „Die Absicht des Lehramtes ist es weiterhin zu zeigen, dass der hl. Thomas das authentische Vorbild ist für alle, die nach der Wahrheit suchen. Denn in seinem Denken haben der Anspruch der Vernunft und die Kraft des Glaubens zur höchsten Zusammenschau gefunden, zu der das Denken je gelangt ist" (Nr. 78).

Das neue Jahrbuch mit dem Titel *Doctor Angelicus*, dessen erster Band nun vorliegt, versteht sich als Teil dieser Wende und möchte die zitierte Absicht des Lehramtes unterstützen. Es wird in Deutschland herausgegeben, ist aber als internationales Periodikum konzipiert, das über die deutschen Artikel hinaus auch Beiträge in den wichtigsten Sprachen der katholischen Welt veröffentlicht. Bekannte Thomasforscher aus aller Welt konnten als Mitarbeiter gewonnen werden.

Die erste Nummer von *Doctor Angelicus* ist soeben erschienen. Sie enthält nach einem Grußwort des Präsidenten der Päpstlichen Römischen Akademie des hl. Thomas von Aquin, P. Prof. A. Lobato O.P., wissenschaftliche Beiträge, Rezensionen der neueren Thomasliteratur und die *Thomistische Bibliographie* für das Jahr 2000.

Das Jahresabonnement (Umfang zw. 200 und 300 Seiten, gebunden) kostet DM 39,-, einzelne Jahrbücher sind über den Buchhandel (ab Herbst: ISBN 3-8311-2167-2) und das Internet (sofort: *www.bod.de* oder *www.amazon.de*) erhältlich. Dauerabonnementen richten ihre Bestellung mit Verrechnungsscheck über den Abonnementbetrag bitte an die Schriftleitung des Jahrbuches (Dr. David Berger, Thumbstr. 57, 51103 Köln; E-mail: *DavidBerger@aol.com*).

Anschriften einiger Autoren und Übersetzer:

Michael Davies, Präsident der Internationalen UNA VOCE Föderation, Cromwell Avenue, Bromley, Kent, BR2 9AQ, England

Ass. jur. Norbert Dlugai, Guardinistr. 83, 81375 München

Dr. Rudolf Kaschewsky, Tulpenweg 46, 53757 Sankt Augustin

Dr. Helmut Rückriegel, Vorsitzender UNA VOCE Deutschland, Lessingstr. 23, 53113 Bonn

Dr. Andreas Schönberger, Asterstr. 4, 66740 Saarlouis